Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 37 (1949)

Heft: 13

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Raiffeisenbote

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZERISCHER DARLEHENSKASSEN (SYSTEM RAIFFEISEN)

Erscheint am 15. des Monats. — Redaktion und Administration: Sekretariat des Verbandes schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 2 73 81. — Druck und Expedition: Otto Walter A.G., Olten, Tel. 5 32 91. — **Alle redaktionellen Zuschriften und Adreßänderungen sind an das Verbandssekretariat in St. Gallen zu richten.** — Abonnementspreis: Für die Pflichtexpl. (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 2.50, Freiexpl. Fr. 2.—. Privatabonnement Fr. 4.— Alleinige **Annoncen-Regie**: Schweizer-Annoncen A.-G. St. Gallen und übrige Filialen.

Gesamtauflage 19 500 Exemplare | Olten, den 15. Dezember 1949 | 37. Jahrgang — Nr. 13

Das Revisionswesen in den st. gallischen Gemeinden

Referat, gehalten an der Delegiertenversammlung der st. gall. Raiffeisenkassen vom 28. November 1949, in St. Margrethen, von Regierungsrat Paul Müller, St. Gallen.

Vor der Delegiertenversammlung der Neuen Helvetischen Gesellschaft, vom 13. Dezember 1942, in Chur, wurde von Martin Schmid ausgeführt:

„Ist die Gemeinde nicht mehr lebenskräftig und lebensfroh, dann ist die Zelle der Demokratie erkrankt; denn sie, die Gemeinde, ist nicht bloß engere Blutsgemeinschaft, sie ist Kulturgemeinschaft, Hüterin und Bewahrerin von Sitte und Brauchtum, Versuchs- und Uebungsfeld des Zusammenlebens, Aufbauens und Verwaltens. Sie ist, um Kirche, Schule und Gemeindehaus gruppiert, schon ein kleiner Staat, die erste stolze Apposition des Geschlechtsnamens und der schönste, bezeugende Schnörkel über die einfache Unterschrift des Bürgers hinaus, und bekanntlich ist es nicht gleichgültig, ob einer von Waschliwil oder von Niedelboden ist; nicht gleichgültig, ob die Gemeinde ein Punkt in einem großen Verwaltungsapparat, eine Papierstation in der Bureaukratie oder ein lebendiges Wesen, ein Organismus im Organismus ist."

Dieser treffenden Charakterisierung der schweiz. Gemeinden hat sich der st. gall. Gesetzgeber angeschlossen beim Erlaß des neuen st. gall. Organisationsgesetzes. Die Selbstverwaltung der Gemeinde, die Gemeindeautonomie, weckt den Sinn des Bürgers für die Belange der Oeffentlichkeit und damit für die Mitarbeit in der Gemeinde, weil er selbst mitzubestimmen hat; sie weckt auch die Mitarbeit am Staatsleben, auf das eine Demokratie nicht verzichten kann. Die Gemeindeautonomie als bewährte schweizerische Eigenart muß deshalb erhalten bleiben. Darüber ist man sich nach den Erfahrungen der letzten 20 Jahre überall einig. Auch das neue Gesetz anerkennt den Unterschied zwischen eigenen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden, in welchen diese selbst entscheiden und anderseits dem übertragenen Wirkungskreis, in welchem die Gemeinden Aufgaben des Staates besorgen, die ihnen vom Staate durch die Gesetzgebung übertragen sind. Art. 175 O. G. Der Unterschied besteht darin, daß sich im übertragenen Wirkungskreis die Aufsicht des Staates auf die gesamte Tätigkeit der Gemeinden bezieht, im eigenen Wirkungskreis jedoch nur auf die Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften. Anschaulicher ausgedrückt heißt das, daß beispielsweise im Vormundschaftsrecht, in der Frage, ob im Einzelfall eine Vormundschaft oder eine Beiratschaft angeordnet werden soll, im Rekursfalle der Regierungsrat als obere Vormundschaftsbehörde, die Verhältnisse anders würdigen kann als das erstinstanzliche Waisenamt. Er kann eine andere Art der Vertretung anordnen, er kann sein Ermessen an die Stelle des Ermessens des Waisenamtes setzen. Anders im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Da hat er nur zu prüfen, ob die Rechtsvorschriften eingehalten sind oder nicht. Er kann somit nicht sein Ermessen darüber walten lassen, ob ein Gemeinderatswahlkandidat oder ein Bewerber um die Stelle des Gemeinderatsschreibers besser qualifiziert gewesen wären als der tatsächlich Gewählte. Sind die Wahlvorschriften eingehalten worden, dann besteht für das Ermessen der Oberbehörde kein Platz mehr, auch wenn sie triftige Gründe für eine andere Ansicht hat, als sie für die Wahlinstanz maßgebend waren. Auch wenn eine Gemeinde den Bau einer Straße, eines Gemeindehauses, oder den Ankauf einer Motorspritze beschließt etc., so kann der Regierungsrat den Beschluß nicht deshalb aufheben, weil nach seinem Ermessen eine andere Lösung zweckdienlicher gewesen wäre. Vorbehalten Art. 200 O. G. Minderheitsbeschwerde. Die Gemeindeautonomie ist eine Eigenart der schweiz. Gemeinden. Der Bürger steht in einem ganz andern Verhältnis zur Gemeinde, als dort, wo die Gemeinde nur Verwaltungsbezirk des übergeordneten Staates ist.

Die Gemeindeautonomie muß aber, wie jedes Gut, durch eine ziel- und verantwortungsbewußte Verwaltung beständig neu verdient und erhalten werden. Der Gemeindeautonomie drohen nämlich Gefahren, wie andern Gütern gelegentlich auch. Gestatten Sie mir auf zwei Gefahren hinzuweisen. Die eine liegt in einer allzugroßen finanziellen Abhängigkeit der Gemeinde vom Staat, durch Subventionen, Steuerausgleich und dergl. Ich will gar nichts sagen gegen den Steuerausgleich. Er ist ein Werk der Solidarität des Kantons mit den Gemeinden und der Gemeinden unter sich. Aber Sie werden es begreifen, wenn der Staat, der im Jahre 1948 nur aus dem Titel des Finanzausgleichs, den schwer belasteten Gemeinden Fr. 2,754,282.— zugewendet hat, sich vorbehalten muß, bei der Finanzgebarung dieser Gemeinden mitzusprechen. Er tut das nur soweit es notwendig ist, nicht als Diktator; aber eine gewisse Kontrolle und Einflußnahme ist unbedingt notwendig, im Interesse des ganzen, durchaus wohltätig wirkenden Steuerausgleiches. Aber unter dieser Kontrolle und Abhängigkeit leidet das freie Entschließungsrecht der Gemeinden. Eine zweite größere Gefahr für die Gemeinde-Autonomie muß erblickt werden in der Pflichtvernachlässigung u. Leichtfertigkeit von Gemeinden in der Führung ihres Finanzhaushaltes. Damit komme ich zum eigentlichen mir aufgegebenen Thema. Weil der Kanton für „gesunde Gemeinden im gesunden Staat" zu sorgen hat, muß er sich ein Aufsichtsrecht über die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden reservieren, nicht um als Vogt oder Vormund in die Gemeinden einzugreifen, sondern als Helfer und Berater der Beamten und Behörden und mit dem Zwecke, die Gemeindeautonomie durch eine richtige Verwaltung der Gemeinden zu sichern. Das Ziel erblicken wir mit Bundesrat Nobs darin, einmal mit dem Brustton der Ueberzeugung feststellen zu dürfen,

„Die Verwaltung unserer Gemeinden ist korrekt und sauber; es wird möglichst rationell und unbureaukratisch verwaltet; und es gibt keine Schubladen, die die öffentliche Durchleuchtung zu scheuen hätten."

Um dieses Ziel zu erreichen, hat das neue st. gall. Organisationsgesetz in seinen Artikeln 93 bis 112 Vorschriften über den Gemeindehaushalt aufgestellt; der Regierungsrat hat eine eingehende Verordnung über den Haushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden erlassen; in der Gesetzgebung sind die Aufgaben der Gemeindebehörden festgelegt und in den Artikeln 46—49 haben wir die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und Angestellten. Dazu haben wir einen Kontenplan und ein Schema für die Aufstellung der Jahresrechnungen herausgegeben, einen Kurs für die Gemeindebehörden und Gemeindekassiere veranstaltet etc. Was von Staatswegen für die Einführung des Gesetzes und der Behörden in ihre veränderten Aufgaben geschehen kann, sollte getan sein.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Rechnungswesens sind folgende:

1. Für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen der Gemeinde ist der Gemeinderat gegenüber der Bürgerschaft und der Oberbehörde rechenschaftspflichtig und gegenüber der Gemeinde haftbar nach Maßgabe der Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten. Der Gemeinderat überträgt die Führung des Kassa- und Rechnungswesens dem Gemeindekassier oder andern Beamten. Art. 104 O. G.
2. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Rechnungsjahre sowie die Voranschläge und Steuerpläne für das kommende Jahr. Sie hat der Bürgerschaft über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten und die daraus sich ergebenden Anträge zu stellen, also entweder auf unveränderte Genehmigung der Verwaltungs- und Vermögensrechnungen, oder Versagung der Genehmigung gegenüber allen oder einzelnen Rechnungen oder Posten, oder Stellung einer Verantwortlichkeitsklage und Bezeichnung des Klagegegenstandes. Art. 88—92 O. G.
3. Der Bezirksammann ist verpflichtet, mindestens jede zweite Amtsdauer und außerdem, wenn der Regierungsrat es anordnet, die Geschäftsführung der politischen Gemeinden, der Ortsgemeinden und der öffentlichrechtlichen Korporationen in seinem Bezirke zu untersuchen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Verwaltungszweige, die einer andern staatlichen Kontrolle unterstehen. Gibt die Kommunaluntersuchung Anlaß zu besonderen Weisungen, so ist durch Nachkontrolle festzustellen, ob und wie diesen nachgelebt worden ist. Art. 168 O. G.

Wenn nun alle diese Behörden ihre Aufgaben sachgemäß und gewissenhaft erfüllen, vorerst der Gemeindekassier, dann der Gemeinderat, die Geschäftsprüfungskommission und der Bezirksammann, dann sollten deliktische und fahrlässige Handlungen und Unterlassungen festgestellt werden können, wenn solche vorliegen. Leider war das nun nicht immer der Fall. Grund dazu bildete:

1. Die Routine, mit der von einigen Rechnungsführern Delikte ausgeführt wurden.
2. Die mangelhafte Kontrolle durch den Gemeinderat, wohl im Vertrauen auf die Ehrlichkeit des Kassiers und in Rücksicht auf die durch die Rechnungskommission einsetzende Prüfung.
3. Die mangelhafte Eignung vieler Rechnungskommissionen für ihr Amt. Man macht immer wieder die Erfahrung, daß die Bürgerschaft bei der Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission nicht mit der wünschbaren Sorgfalt vorgeht. Die Aufgaben der Gemeinden haben sich in den letzten Jahren beständig vergrößert und damit auch der Finanzverkehr. Die Befähigung der Rechnungsrevisoren hätte damit Schritt halten sollen, was aber leider nicht überall der Fall ist. Bei der Ausdehnung des Gemeinderechnungswesens ist es vielfach den Revisoren nicht möglich, das gesamte Rechnungswesen zu kontrollieren, weil die Zeit fehlt. Das kann man verstehen. Dann beschränkt man sich auf die Prüfung von Teilgebieten. Aber nicht zu verstehen ist es, wenn sie dann doch im Berichte schreiben: „Wir haben alles in mustergültiger Ordnung vorgefunden." Es ist außerordentlich gefährlich, so etwas zu schreiben, wenn man nicht alles selbst genau kontrolliert hat. Bedauerlich ist es auch, daß viele Geschäftsprüfungskommissionen sich darauf beschränken, festzustellen, daß die ausbezahlten Beträge mit den Rechnungen und den Eintragungen im Kassabuch übereinstimmen und glauben, ihre Aufgaben damit erfüllt zu haben.
4. Die starke anderweitige Beanspruchung der Bezirksammänner, so daß sie die früher für jede Amtsdauer vorgeschriebene Kommunaluntersuchung nicht vornehmen konnten.

Wir stellen fest: An der Zahl der Prüfungsinstanzen hat es nicht gefehlt. Der Staat vertraute auf die Pflichterfüllung dieser Instanzen und hat darauf verzichtet, das Rechnungswesen der Gemeinden in den Gemeinden selbst zu prüfen. Seine Arbeit bestand zur Hauptsache in einer gewissen statistischen Verarbeitung der Gemeinderechnungen für den regierungsrätlichen Amtsbericht. Verschiedene Differenzen wurden dabei zwar festgestellt und diese dann auch behandelt, aber von einer Gemeindefinanzkontrolle durch den Staat konnte man nicht sprechen.

Es kamen dann die Krisenjahre vor dem letzten Weltkriege und damit Erfahrungen, die der Chronist über die st. gall. Gemeindeverwaltung auf einem dunklen Blatt notieren würde. Ich stehe nicht hier als Ankläger gegen Gemeinden und Gemeindebehörden und -beamte. Es soll auch anerkannt sein, daß die weit überwiegende Zahl der Gemeinden Ordnung in den Finanzen und in der Verwaltung hat. Aber damals mehrten sich doch die deliktischen Verfehlungen am Gemeindevermögen, so daß wohl oder übel das Departement des Innern mit der Kontrolle des Gemeinderechnungswesens in den Gemeinden selbst einsetzen mußte. Man durfte sich nicht bei der Frage aufhalten, ob eigentlich eine gesetzliche Grundlage für diese staatlichen Revisionen in den Gemeinden bestehe oder nicht. Die Tatsachen drängten zum Handeln. Die mit dem Jahre 1937 einsetzenden Revisionen machten dann vorerst das Bild noch trüber. Ich will nicht aufzählen, in wie vielen Fällen Delikte festgestellt werden mußten; Delikte, die in der Folge den Strafrichter beschäftigten, Delikte, die dem Frieden in den betroffenen Gemeinden nicht dienlich waren und das Ansehen der Behörden und der st. gall. Gemeindeverwaltung nicht förderten. Kam man den Delikten noch einigermaßen rechtzeitig auf die Spur, so ging es gewöhnlich ohne finanziellen Schaden der Gemeinde ab, reichten sie aber auf viele Jahre zurück und haben sich die Deliktsummen dementsprechend erhöht, so hat gewöhnlich die Amtskaution nicht ausgereicht und die Gemeinde kam zu Schaden. Neben den Delikten mußte mitunter eine nicht zu verantwortende Nachlässigkeit in der Erfüllung gewisser finanzieller Aufgaben festgestellt werden, die den Gemeinden größern Schaden zufügten. Ich erinnere mich an einen Fall, wo im Einzug der Steuern und Perimeterbeiträge eine derartige Nachlässigkeit waltete, daß Rückstände bis auf 3, 4, 5 und mehr Jahre festgestellt werden mußten, und wo es nur noch durch die Einvernahme jedes einzelnen Steuerzahlers möglich war, die Forderung der Gemeinde abzuklären. Es war so weit gekommen, daß die Gemeinde überhaupt keinen Bankkredit mehr erhielt. Nach ca. 5 Jahren sind dank großer Arbeit unserer Kontrollorgane die alten Rückstände von ca. Fr. 50,000.— bezahlt; neue Rückstände in einem nennenswerten Betrag entstanden nicht mehr; der Steuereinzug ist geordnet; die Schulden der Gemeinde, die erdrückend waren, sind getilgt. Die Behörden und die Bürgerschaft waren dann in größerem Maße dem Staate dankbar, während sie vordem dem vermeintlichen „Staatseingriff" mißtrauisch gegenüber standen.

Gestützt auf solche Erfahrungen war es gegeben, daß der Gesetzgeber beim Erlaß des neuen Organisationsgesetzes ohne den geringsten Widerspruch in Art. 177 die Vorschrift aufstellte:

> „Das zuständige Departement läßt das Rechnungswesen der Gemeinden und Korporationen durch einen seiner Beamten oder einen besondern Beauftragten prüfen. Sind in einer Gemeinde oder Korporation Mängel festgestellt worden, die einen Eingriff der Aufsichtsbehörde erfordern, so hat das Departement Weisungen zu erteilen zur Sicherung des Gemeindehaushaltes oder zur Anordnung der Zwangsverwaltung."

Die Aussendung unserer staatlichen Kontrolleure kann sich nun auf eine eindeutigere gesetzliche Grundlage stützen. Die Vorschriften über den Gemeindehaushalt sind verfeinert worden und die Funktionäre sind über ihre Aufgaben unterrichtet und wir haben keine Mühe gescheut, auch die etwas unbeholfenern Beamten persönlich aufzuklären. Wir wollen die Helfer und die Berater der Gemeinden sein. Es mag in der Kontrolle eine gewisse Beschränkung der Gemeindeautonomie liegen, aber ich glaube feststellen zu dürfen, daß diese Kontrolle nicht als Last empfunden wird, wenigstens nicht von den Funktionären und Gemeinden, die nichts zu befürchten haben.

Und nun der Erfolg. Wir würden uns gerne mit dem Verband schweizerischer Darlehenskassen messen. Die Funktionen Ihres Revisionsapparates, der seit Jahrzehnten Veruntreuung weitgehend verhüten konnte, hat mir von jeher Bewunderung abgerungen, so daß mein Wunsch darin besteht, auch einmal den Erfolg an unsere Fahnen heften zu können, der bei Ihnen längst als Selbstverständlichkeit Jahr für Jahr registriert wird.

Wir bilden uns zwar ein, unsere Aufgabe sei eine schwierigere als bei Ihnen, ob mit Recht oder nicht, mag eine Frage sein. Wir glaubten nämlich in Hochhaltung der Gemeindeautonomie uns auf den Erlaß der unbedingt notwendigen Vorschriften beschränken zu sollen. So fehlt uns eine Vorschrift, wonach das gesamte Rechnungswesen der politischen Gemeinde in eine Hand vereinigt sein müßte. Wir können nichts dagegen vorneh-

men, wenn der Gemeinderat einen Kassier für den allgemeinen Gemeindehaushalt, je einen andern für das Gemeindevermögen, für den Armenhaushalt, einen Fondskassier des Armenwesens, einen Kassier der Wasserversorgung, der Elektra etc. bestimmt, wobei dann Leute für diese Funktionen gewählt werden, die wohl über einen unbescholtenen Leumund, nicht aber über buchhalterische Grundbegriffe verfügen. Wir haben es aus dem gleichen Grunde unterlassen müssen, Vorschriften über das System der Buchhaltung und die zu verwendenden Bücher aufzustellen. Die Verhältnisse in den Gemeinden sind so verschieden, daß wir auch auf diesem Boden nicht alle Gemeinden ins gleiche Kleid stecken durften. Unsere Tendenz geht dahin: Vereinigung der Rechnungsführung der politischen Gemeinde in einer Hand, und Einführung der doppelten Buchhaltung in irgend einem System, aber nur dann, wenn der Funktionär die Grundsätze der doppelten Buchhaltung kennt oder als befähigt erscheint, sich in diese einzuarbeiten. Ich glaube, daß in diesen zwei, für die Revisionsarbeit sehr wichtigen Punkten, bei Ihnen Einheitlichkeit besteht.

Wir glauben nun immerhin, gewisse Erfolge erreicht zu haben. Delikte haben wir in der jüngsten Zeit keine mehr aufdecken müssen. Ich will aber einen unserer Revisoren sprechen lassen. Er berichtet:

„Die Organisation und Führung des Rechnungswesens war in verschiedenen Gemeinden stark veraltet und unbefriedigend. Es fehlten vielfach die Unterlagen für eine ordnungsgemäße Kontrolle. Die Rechnungsführung war vielerorts in formeller Hinsicht ungenügend. Das bedingt weitgehend eine reorganisatorische Tätigkeit der Kontrollbeamten, wobei auf die Qualität des Funktionärs in der Gemeinde Rücksicht zu nehmen ist. In materieller Hinsicht wurden hie und da Differenzen festgestellt, ohne daß man deswegen auf eine Veruntreuungsabsicht hätte schließen müssen. Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Fondierung etc. wurden nicht in allen Teilen eingehalten. Besondere Aufmerksamkeit mußte den Steuerrückständen gewidmet werden. Beim Armenwesen bestand oft der Eindruck, daß der Verwandtenunterstützungspflicht nicht die gebührende Aufmerksamkeit zu Teil werde. Oft unbefriedigend war auch die Uebersicht über die Einnahmenerfassung aus den Landwirtschaftsbetrieben der Bürgerheime. Im Weitern gab die ungenügende Kontrolltätigkeit der Behörden und die nicht durchwegs vorschriftsgemäße Aufbewahrung der Vermögenswerte Anlaß zu Beanstandungen. Die Finanzgebarung der Gemeinden war dank der Konjunkturjahre und der guten Steuererträgnisse im allgemeinen befriedigend. Doch hielten wir es für ratsam, da und dort auf die Wünschbarkeit vermehrter Reservebildung hinzuweisen.

Im Allgemeinen darf gesagt werden, daß in der Verwaltung der Gemeinden und im Besondern in der Führung des Rechnungswesens in den letzten Jahren ein erheblicher Fortschritt zu konstatieren ist. Dieser Fortschritt kann aber in vielen Fällen nur mühsam erreicht werden. In den meisten Fällen ergaben die Nachkontrollen, daß den erteilten Weisungen zur Hauptsache nachgelebt worden ist. Es läßt sich aber bei einer billigen Rücksichtnahme auf die Selbständigkeit der Gemeinden nicht alles auf den ersten „Anhieb" erzwingen.

Die in den frühern Jahren festgestellten Veruntreuungen hatten offenbar eine heilsame Wirkung. Sie trugen, neben gewissen prophylaktischen Maßnahmen, die durch die Reorganisation erreicht werden können, zur Vermeidung weiterer Fälle bei."

Ich darf aber vielleicht noch auf einige wenige Erfahrungen hinweisen, die wir immer und immer wieder machen müssen und die eine gewisse Gefahr auf dem Sektor der Haftbarkeit der Behörden bilden können.

Die neue Gesetzgebung hat u. a. folgende Vorschriften aufgestellt:

1. Der Gemeinderat hat jedes Jahr die Wertschriften und Kapitalguthaben der Gemeinde auf ihre Vollständigkeit und Sicherheit zu prüfen (Art. 46 R. V.).
2. Der Gemeinderat hat beim Gemeindekassier und den andern Amtsstellen, welche Gemeindegelder zu verwalten haben, durch eine Abordnung aus seiner Mitte jährlich mindestens zweimal die Führung der Kassen und der Bücher zu prüfen, also Kassasturz zu machen (Art. 47 R. V.).
3. Der Gemeinderat hat alle Wertschriften und Forderungsurkunden der Gemeinde entweder in einem diebes- und feuersichern, trockenen Raum aufzubewahren, oder einem Geldinstitut zur Aufbewahrung in einem verschlossenen oder offenen Depot zu übergeben, aber immer so, daß die Verfügung darüber nur gleichzeitig dem Gemeindekassier und einem Behördemitglied möglich ist (Art. 6 R. V.).

   Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Spezialgemeinden (Schulgemeinden, Ortsgemeinden und öffentlichrechtliche Korporationen (Art. 1 R. V.).
4. Die Aufbewahrung der Mündelvermögen erfolgt im Schirmkasten, der mit zwei Schlössern versehen ist. Bei jeder Oeffnung müssen beide Schlüsselinhaber zugegen sein (Art. 17, E. G., Z. G. B.).
5. Das Waisenamt hat mindestens jedes Jahr einmal die Durchsicht des Schirmkastens vorzunehmen, dessen Inhalt mit dem Schirmkastenbuch zu vergleichen und über das Ergebnis dem Bezirksamt zu berichten (Art. 20, E. G., Z. G. B.).

In den eingehenden Revisionsberichten wird sehr oft festgestellt, daß diesen Vorschriften von vielen Behörden nicht nachgelebt wird. Diese Unterlassungen können für die Gemeinde und die Behördemitglieder außerordentlich schwere Folgen haben. Wieso? Der größte Teil der Beamten leistet die Amtskaution des Art. 49 O. G. durch Bürgschaft der Amtsbürgschaftsgenossenschaft. Auf diese Bürgschaft finden die Bestimmungen des Obligationenrechtes Anwendung, von denen Art. 503, Abs. 2 vorschreibt, daß bei der Amtsbürgschaft der Gläubiger (Gemeinde) dem Bürgen (Amtsbürgschaftsgenossenschaft) verantwortlich sei, wenn infolge Unterlassung der Aufsicht über den Dienstnehmer, zu der er verpflichtet ist, oder durch Unterlassung der ihm sonst zumutbaren Sorgfalt, die Schuld entstanden ist oder einen Umfang angenommen hat, den sie andernfalls nicht angenommen hätte. Die Amtsbürgschaft schützt die Gemeinde demnach nur vor Schaden, der ihr trotz Anwendung der zumutbaren Sorgfalt erwächst. Sie können nun leicht ermessen, daß die Stellung einer Gemeindebehörde wenig beneidenswert ist, wenn sie bei einem Unterschlagungsfall einen Revisionsbericht gegen sich sprechen lassen muß, der feststellt, was sie alles trotz bestehender ausdrücklicher Vorschriften an Kontrollmaßnahmen unterlassen hat.

Wir hoffen, diese Situation möge unsern Gemeinden und Korporationen und Behörden erspart bleiben. Die Behörden werden über die möglichen Folgen solcher Unterlassungen von unsern Revisoren aufgeklärt. Muß die gleiche Feststellung ein zweites Mal gemacht werden, dann behält sich das Departement vor, die Geschäftsprüfungskommission der betr. Gemeinde zu benachrichtigen, damit diese in ihrem Berichte an die Bürgerschaft auf die Unterlassungen hinweisen kann. Im übrigen wird es nicht notwendig sein darauf zu verweisen, daß nach durchgeführter Kontrolle und nach Erlaß der notwendigen Weisungen festgestellt werden muß, ob diesen Weisungen nachgelebt wird. Widrigenfalls müßte der Regierungsrat von den ihm durch das Organisationsgesetz erteilten Ermächtigungen gegen die fehlbare Gemeindebehörde Gebrauch machen.

Abschließend darf ich feststellen, daß die mit unserer departementalen Kontrolle gemachten Erfahrungen als erfreuliche bezeichnet werden können. Ich darf weiter feststellen, daß die Gemeinden und Behörden die Revisionen eigentlich schätzen und sie nicht als Eingriff in die von ihnen stets sorgsam gehütete Gemeindeautonomie betrachten. Und ich darf daraus den Schluß ziehen, daß unsere Revisionsbeamten den erteilten Wegleitungen, — nämlich erstes Gewicht auf Aufklärung und Hilfe zu verlegen —, nachkommen. Sonst wäre es nicht möglich, daß die Finanzkommission des Großen Rates, ohne unser leisestes Zutun, dem Rate s. Z. beantragt hätte, einen dritten Kontrollbeamten einzustellen und vor Jahresfrist den weitern, inzwischen erfüllten Antrag gestellt hätte, auch die Schulgemeinden in unsere Revisionen einzubeziehen.

Ich zweifle nicht daran, daß dieser Einsicht in den Behörden und in der Bürgerschaft der Boden weitgehend geebnet wurde durch die Revisionstätigkeit und deren Erfolge in Ihrem Verbande. Der heutige Tag gibt mir die willkommene Gelegenheit, Ihnen dafür und auch für die stets angenehme Zusammenarbeit mit Ihrem Verbande und besonders mit Ihrer Revisionsabteilung meinen verbindlichen Dank auszusprechen.

Ich habe dabei nur der Hoffnung Ausdruck zu geben, es möge bei dieser Zusammenarbeit bleiben. Sie kann beiden Teilen nur dienen. Sie werden interessiert sein an ordnungsgemäß verwalteten und finanziell gesunden Gemeinden, als Ihren Darlehens- und Konto-Korrent-Schuldnern. Und die Gemeinden

sind interessiert an gesunden, dienstbereiten Geldinstituten, die wie Ihre Darlehenskassen, stets die Gemeindeaufgaben fördern helfen.

Möge es uns in gemeinsamer Arbeit gelingen, die Basis des Zutrauens seitens der Bürger- und Einwohnerschaft weiter zu festigen und zu verbreitern.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Im Vergleich zu den z. T. bewegt verlaufenen Sommermonaten, mit einem aus internationalen Konferenzen hervorgegangenen, mehr oder weniger pikanten Diskussionsstoff, verliefen die letzten Wochen im politisch-wirtschaftlichen Sektor verhältnismäßig ruhig. Allüberall ist man mit dem Ausrichten und Anpassen an die am 18. September ausgelöste Währungsabwertungswelle beschäftigt, die bisher weder tiefgreifende Erschütterungen noch stark fühlbare Erholungen zur Folge hatte. In England, als dem Ausgangspunkt der Manipulation, ist bereits eine Ernüchterung in den hochgespannten Hoffnungen eingetreten, besonders nachdem Preis- und Lohnsteigerungen die erwartete wirtschaftliche Besserung teilweise illusorisch gemacht haben und sich die verantwortlichen Regierungskreise klar darüber geworden sind, daß die Abwertung nur in Verbindung mit vermehrter Arbeit, d. h. längerer Arbeitszeit und erhöhten Leistungen, und zwar ohne gleichzeitige Lohnerhöhungen, sinnvoll gestaltet werden kann — eine Notwendigkeit, für welche indessen die Einsicht im breiten Volke zu fehlen scheint. Es ist dies um so bedauerlicher, als die amerikanische Marshallhilfe von 3 Milliarden Dollar, von welcher bereits 2796 Millionen verausgabt sind, mit dem Jahre 1952 ihr Ende finden wird und alsdann die begünstigt gewesenen, europäischen Länder wieder in der Lage sein sollen, auf eigenen Füßen zu stehen. Jedenfalls ist allseits aufs neue bewiesen worden, daß sich kein Wohlfahrtsstaat ohne namhafte Opfer der Bevölkerung aufbauen läßt und die Selbsthilfe niemals ungestraft entthront werden kann.

Ein im Vordergrund des politischen und wirtschaftlichen Interesses stehender Punkt ist die Entwicklung der Dinge in der unter dem rührigen Kanzler Adenauer in Köln stehenden westdeutschen Republik, die bedauerlicher Weise unter scharfer Opposition der vom Regierungstisch fern gebliebenen Linken zu leiden hat. Als weltwirtschaftlich wichtig darf nicht nur die konziliante Einstellung Frankreichs zum neu geformten östlichen Nachbar bewertet werden, sondern auch die Erklärung des westdeutschen Staatschefs, der Deutschland als friedliches Glied in die europäische Gemeinschaft eingegliedert sehen möchte. Das Vertrauen in das neue provisorische Staatsgebilde wird von seiten der Besatzungsmächte durch Einstellung der Demontageaktion bekräftigt, ist aber auch durch eine Besserbewertung der deutschen Guthaben gekennzeichnet, was auch nicht geringe Summen schweizerischer Forderungen über dem Rhein „aufhorchen" ließ. Nicht unerwartet kam die nachträgliche Abwertung des österreichischen Schillings, der offenbar den „Anschluß" auch nicht verpassen wollte, eine Maßnahme, die zweifelsohne dem aufstrebenden, arbeitsfreudigen Oststaat Sympathien eintragen und seinen Wiederaufstieg begünstigen wird.

Wenn auch verschiedene Welthandelsartikel, wie Getreide, Gummi, Zucker, Kaffee, Kakao, seit dem Abwertungsstichtag im Preise eher leicht gestiegen sind, stehen sie doch mit Ausnahme des Kaffees tiefer als am Jahresbeginn. Daraus kann entnommen werden, daß die mit der Abwertung erwartete Warenverbilligung nur langsam Fortschritte machen wird. Vorherrschend ist aber überall das Bestreben, massive Preissenkungen zu vermeiden und damit wirtschaftlichen Erschütterungen, wie sie das Ende der 20er Jahre gebracht, auszuweichen.

Im schweizerischen Außenhandel brachte der Import im Oktober 1949 mit 297 Millionen eine Erhöhung um 11 Millionen gegenüber dem Vormonat, blieb aber rund 50 Millionen unter dem Einfuhrwert vom Oktober 1948, wogegen die Ausfuhr, im Vergleich zum September ds. J., 20 Millionen geringer war und um 35 Millionen unter der Exportziffer vom Oktober 1948 verblieb. Die erwartete Auswirkung: vermehrter Import aus den Abwertungsländern und verminderte Ausfuhrmöglichkeit ist demnach eingetreten, wobei sich jedoch die Unterschiede bisher in mäßigen Grenzen hielten.

Tröstlich ist, daß vermehrte Importe den betr. Ländern entsprechend mehr Schweizerfranken bringen und damit mit der Zeit auch die Ausfuhr wieder profitieren dürfte. Im Verkehr mit USA als dem wichtigsten Handelspartner hat der Export sozusagen keine Veränderung erfahren. Für die Zeitperiode Januar/Oktober 1949 ergibt sich insgesamt ein Einfuhrüberschuß von nur 317 Millionen gegenüber 1466 Millionen in der gleichen Zeit des Vorjahres. Eine interessante Umschichtung beim Import macht sich bei 2 wichtigen Brennstoffen bemerkbar. Seit 1938 hat sich die Einfuhr an Gasöl mehr als verdreifacht, wogegen der Kohlenbezug um fast 40 % gesunken ist. Von besonderem Interesse ist die Entwicklung am Arbeitsmarkt, besonders nachdem aus verschiedenen Landesgegenden Entlassungen von Industriearbeitern gemeldet werden und damit das wirtschaftlich wie politisch gleich ernst zu nehmende Beschäftigungsproblem in den Vordergrund gerückt ist. Nach der offiziellen Bundesstatistik wurden Ende November 10 786 Arbeitslose registriert gegenüber 3807 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Die Wohnbautätigkeit ist weiterhin rege geblieben, wogegen im industriellen Sektor ein Abflauen im Neu- und Erweiterungsbau beobachtet wird.

Der Landesindex der Kosten der Lebenshaltung zeigte Ende November 1949 gegenüber Ende Oktober ds. J. mit 221 den geringfügigen Rückgang von 0,2 %, wobei besonders Preisabschläge für Kalbfleisch, Rindfleisch, Fette und Speiseöle in Betracht fielen, die teilweise durch Erhöhungen beim Kaffee kompensiert wurden. Nachdem der Großhandelsindex seit Jahresfrist um 10 Punkte zurückgegangen ist, darf wohl mit einem sukzessiven Abbau bei den Detailpreisen gerechnet werden. Der Index der landwirtschaftlichen Produzentenpreise, der Ende Dezember 1948 210 notierte, stand im September des laufenden Jahres bei 207.

Am Geld- und Kapitalmarkt hat sich die in den „obern Regionen" mit starkem Auslandsverkehr sprichwörtlich gewordene Flüssigkeit neuerdings erweitert, ja es hat sich die vor dem 18. September 1949 beobachtete, leichte Markt-Verfassung trotz Herannahen des Jahresultimos noch verstärkt, wobei zu berücksichtigen ist, daß Freigabe von Sperrdollars, Rückzahlung von 200 Millionen Bundesanleihen und Ueberweisung von 62 Millionen Franken Bombenentschädigungen außerordentlicherweise zur Verflüssigung beigetragen haben. Indessen ist festzustellen, daß das Ueberwiegen des Geldangebotes lediglich in Kreisen der großen, mit dem Ausland in Verkehr stehenden Instituten bemerkbar ist, während in mittleren und untern Schichten, spez. bei ländlichen Geldinstituten, das Kreditbedürfnis die neu zufließenden Mittel schlank absorbiert, ja der Kreditbedarf sogar größer ist als der Neugeldzufluß. Am 22. November hatten die täglich fälligen Verbindlichkeiten beim Noteninstitut wieder 2 Milliarden überschritten, der Goldbestand betrug 6,2 Milliarden und der Notenumlauf belief sich auf rund 4300 Millionen Franken. Die Banknoten sind damit zu über 140 % metallisch gedeckt, während das gesetzliche Mindesterfordernis nur 40 Prozent beträgt und so der Schweizer Franken wie seit langem das beste Deckungsverhältnis der Welt aufweist. Unter dem Druck des starken Ueberwiegens des Geldangebotes ist die durchschnittliche Rendite der ersten Staatstitel unter 2,6 % gesunken, nachdem sie kurz nach dem 18. September für einige Tage 3 % überschritten hatte. Diese Tatsache hat auch auf die Bedingungen im gewöhnlichen Geldleihverkehr abgefärbt, und zwar so, daß der Durchschnittssatz für Kassaobligationen bei den 5 Großbanken auf 2,58 % zurückging, während der mittlere Satz bei den Kantonalbanken noch 2,78 % beträgt. Der Zeitpunkt ist wiederum gekommen, wo der gute Schuldner der willkommenere Bankkunde ist als der fleißige Einleger. Bei den Großbanken wird für Obligationengelder nurmehr 2½ %, bei den Kantonalbanken in der Regel 2¾ % vergütet, wobei vielfach noch das Kontingentierungssystem spielt, d. h. bei größeren Beträgen die Annahme überhaupt vorbehalten bleibt. Bei den Spargeldern beträgt der

durchschnittliche Zinsfuß im Kantonalbankensektor wie seit Monaten 2,38 % und dürfte ab Neujahr 1950 eine Veränderung nach unten erfahren, wobei 2 und 2¼ % die üblichen Vergütungen sein werden. Der durchschnittliche Hypothekar-Zinsfuß stellt sich bei den repräsentativen Kantonalbanken auf 3,58 %, was darauf schließen läßt, daß sich der Satz von 3½ % in letzter Zeit verallgemeinert hat und ab Januar 1950 sozusagen durchgängig zur Anwendung gelangen dürfte. Damit sind wir in der Schweiz auf einem Zinstiefniveau angelangt, das für den Schuldner sehr günstig ist, dem Sparkapital aber nur eine recht bescheidene Prämie übrig läßt. Nach dem Ueberblick über die mutmaßlichen Geldmarktentwicklungen im kommenden Jahre wird, solange kein namhafter Kapitalexport einsetzt, das derzeitige Tiefniveau bestehen bleiben und sich damit auch die Zinsfußgestaltung auf der heutigen niedrigen Basis konsolidieren, und es dürften die eine Zeitlang bestandenen Unterschiede von Kanton zu Kanton wieder verschwinden.

Wie man sich vor Jahresfrist gegen das Ansteigen der Sätze wehrte, ist heute auch eine Abwehr nach einem weitern Abbröckeln nach unten am Platze, nicht nur weil möglichst stabile Sätze wünschbar sind, sondern auch die Gläubigerinteressen, speziell diejenigen der fleißigen Sparer und des Sozialkapitals, schutzbedürftig sind.

Für die Raiffeisenkassen kommen pro 1950 folgende Sätze in Betracht: 3 % für Obligationen mit wenigstens 5jähriger Lauffrist; bei nur 3jähriger Bindung soll der Satz von 2¾ % zur Anwendung gelangen. Bei den Spargeldern sind 2½ % die übliche Verzinsung, während für Konto-Korrent-Gelder 1¼ % bis höchstens 1½ % zu vergüten sind. Auf der Schuldnerseite gelten: 3½ % für erste Hypotheken und Gemeindedarlehen, 3¾ % für nachgehende Titel und Faustpfanddarlehen und 4% für Bürgschafts- und Viehpfandpositionen. Lediglich wo namhafte Reserven vorhanden sind und das Eigenkapital 5 % überschritten hat, können statt drei, zwei Schuldnerzinssätze, event. ein einheitlicher von 3½ % zur Anwendung gelangen. Zweckmäßigerweise wird man das Resultat der Jahresrechnung pro 1949 abwarten, bis die Zinssätze pro 1950 definitiv festgesetzt werden. Jedenfalls ist durchwegs darauf zu achten, daß der Jahresüberschuß ca. ⅓ % der Bilanzsumme nicht unterschreitet und damit die Reserven eine Stärkung erfahren, welche auch Rückschläge zu parieren vermag und mit den Jahren eine Steigerung der Zinsvorteile zugunsten von Schuldner und Gläubiger erlaubt. H.

Die Winterabende im Bauernhause

(Korr.) Während der strengen Arbeitszeit vom Frühjahr bis in den Spätherbst kommen die Bauernseele und das bäuerliche Familienleben etwas zu kurz. Allzu sehr nimmt dann der Alltag die bäuerlichen Kräfte in Beschlag. Wenn aber die Novembernebel die Täler durchziehen und die Abende länger und länger werden, dann sollte die Bauernfamilie das nachholen, was die übrige Zeit zu kurz gekommen ist. Die Winterabende im Bauernhaus bilden dafür eine wertvolle Gelegenheit. Sie haben einen eigenen Reiz und atmen eine spezifische Heimeligkeit, die anderswo nicht anzutreffen sind. Die warme Bauernstube, die Katze auf der Ofenbank. Das gemütliche Ticken der Wanduhr und eine gewisse Behaglichkeit sind nicht wegzudenken.

Die Winterabende müssen im Bauernhause zur Stärkung des bäuerlichen Familien- und Gemeinschaftslebens verwendet werden. Wo es hier auf einem Bauernhofe hapert, hat eine der allerwichtigsten Kraftquellen zu fließen aufgehört. Die Bauernkinder, welche gegenüber anderen Kindern in mancher Beziehung im Nachteil, aber anderseits allerdings auch wieder im Vorteil sind, sollten an solchen Winterabenden zu ihren Eltern in ein engeres Verhältnis kommen. Aber auch die Großeltern, sofern sie noch vorhanden sind, sollten von der Gemütlichkeit und Behaglichkeit der Bauernstube recht viel in sich aufnehmen können. Gerade Kinder und Großeltern verstehen einander in der Regel recht gut und können sich gegenseitig die Zeit kurzweilig und interessant gestalten. Weiter ist es wichtig, daß unsere landwirtschaftlichen Dienstboten gerade an den Winterabenden verspüren, daß sie mit zur Familie gehören und als Glied dieser Arbeits- und Schicksalsgemeinschaft sich betrachten können. Wie mancher Bauernknecht ist auf einem Bauernbetriebe geblieben, weil er sich dort wirklich daheim fühlte und dieses Heimatgefühl höher bewertet hat als etwas mehr klingenden Lohn in einem anderen Berufe oder in der Fabrik. Das Bauernhaus muß die geringeren wirtschaftlichen Möglichkeiten im bäuerlichen Erwerbsleben durch solche inneren Möglichkeiten ausgleichen und wettmachen. Das Gefühl des Daheimseins ist das Gefühl des Glücklichseins und bildet die Sehnsucht jedes Menschen.

Die Winterabende im Bauernhause sollten bei uns in vermehrtem Maße zur Pflege echter Nachbarschaft herangezogen werden. In dieser Beziehung können wir von den Bauern der nordischen Staaten lernen. Dort ist das Zusammenkommen von Nachbarn an Winterabenden sehr weit verbreitet. Auch die Stubeten der Frauen und des Jungvolks dürfen nicht vernachlässigt werden. Schließlich verlangt der Geselligkeitstrieb des Menschen nach solchen Stunden. Wir wollen dafür sorgen, daß er im Bauernhause und im Bauerndorfe selber befriedigt werden kann und daß damit der Abwanderung noch wirksamer begegnet wird.

Die Winterabende sollen aber in erster Linie der Stärkung der eigenen Familienbande dienen. Sie müssen auch zur geistigen Weiterbildung eingesetzt werden. Viel zu viel Zeit wird in manchen Bauernhäusern an den Winterabenden dem Jassen eingeräumt. Kaum hat man den Mund nach dem Abendessen abgewischt, geht das Jassen los und hört bis gegen Mitternacht kaum mehr auf. Ein Jäßchen durchaus in Ehren, aber wir sollten nicht Sklaven dieses Spiels werden. Während die Bäuerin noch Gemüse zu rüsten oder zu flicken hat, kann ganz gut ein anderes Familienglied aus einem schönen Heimatbuche vorlesen, damit alle etwas davon haben. Wir sind ja in unserem Lande reich gesegnet mit prachtvollen Heimat- und Bauernbüchern. Ewig jung und meisterhaft sind die Erzählungen von Jeremias Gotthelf oder von Meinrad Lienert oder von Alfred Huggenberger, Simon Gfeller, Maria Duttli-Rutishauser, Schmid-Marti und anderen mehr. In unseren Bauernfamilien wird von diesem Vorlesen noch viel zu wenig Gebrauch gemacht. Aber auch landwirtschaftliche Fachartikel dürfen nicht vernachlässigt werden. Die berufliche Weiterbildung muß gerade an den Winterabenden stets im Auge behalten werden. Diese Weiterbildung geht auch die Bäuerin an. Ferner ist es wertvoll, wenn Bauer und Knecht, Bäuerin und Magd gemeinsam ihre Meinungen einander bekanntgeben und man nicht gedankenlos in den Tag hinein werkt, sondern die Arbeit jeweilen miteinander bespricht und über das Wie und Warum miteinander redet und diskutiert. Schon mancher Knecht hat eine bessere Lösung für die Bewältigung einer Aufgabe gefunden als sein Meister. In der heimeligen Wärme und Gemütlichkeit einer Bauernstube im Winter ist schon mancher große Plan herangereift und hat schließlich in der weiten Welt von sich reden gemacht.

Zu eines Jahres Gartenarbeit

Der Gartenartikel für die Dezember-Nummer schreibt sich immer etwas schwer. Jetzt hat das Vorgelände ums Haus Ruhezeit. Vielleicht liegt Schnee über Gemüseland und Blumengarten. Auf alle Fälle: der Garten hat im Dezember seine Ruhezeit. Auch dem allmonatlichen Schreiber dieser Zeilen nahm eine plötzlich sich einstellende Krankheit für drei Wochen die Feder aus der Hand. Einige Spritzen Penicillin säuberten dann den Körper von Krankheitsherden. Aber da ich mit zitternden Beinen erstmals außer Bett stand, da schweifte doch der Blick zuallererst auf den Garten. Und wir beide — der Garten und ich — wir überlegen wieder zu neuer Arbeit.

Im Dezember reifen nicht nur in den Kassabüchern Jahresrechnung und Bilanz, nein, auch die Gartenarbeit unterziehen wir einem Rückblick. Man hackte und düngte ein ganzes Jahr lang, überfuhr den Boden mit Kalk, mengte Torf, Asche und

Ruß hinein, säte, pflanzte, bespritzte und begoß. Und vielleicht hat man ob all der Aussaat, Pflege, Ernte sogar den Garten selber zuwenig angeschaut. Und dazu schreibt Carel Kapek ganz richtig: „Wollte der Gärtner im Sommer den blühenden Enzian betrachten, müßte er unterwegs stehen bleiben, um den Rasen vom Unkraut zu reinigen. Wollte er sich an der Schönheit des aufgeblühten Rittersporns erfreuen, müßte er ihnen Stöcke geben. Als die Astern blühten, lief er mit der Kanne, um sie zu begießen. Stand die Flammenblume in Blüte, jätete er die Quecke aus; blühten die Rosen, suchte er, wo es Wasserreiser abzuschneiden oder Mehltau zu entfernen gab. Als die Chrysanthemen aufblühten, stürzte er mit der Hacke auf sie los und lockerte die zusammengedrückte Erde auf."

So geht's leider. Und bei jeder Arbeit wächst man mit der Zeit in eine gewisse Eile hinein. Darum ist es gut, daß es auch für den Garten Ruhezeiten gibt. Und um den Menschen wirklich für einige Wochen dem Garten fernzuhalten, schickt Gott Schnee über die Erde.

Und doch so ganz und gar vergessen dürfen wir unser Stücklein Land vor dem Hause nicht. Im Gemüsegarten. Wir entnehmen auf die Festtage hin dem Garten einige Stöcke Schnittlauch mit Ballen. Die hartgefrorenen Klumpen werden dicht aneinander in eine flache Kiste aufrecht eingelegt, wobei die Zwischenräume mit Komposterde, Laub oder Mistbeeterde aufgefüllt werden. Man begießt mit leicht temperiertem Wasser und stellt das Kistchen in einen erwärmten Raum. Wir erleben es bald, daß neues Leben in die Schnittlauchpflanzen kommt, daß wir gar bald einmal grünen und saftigen Schnittlauch schneiden dürfen. — Auch Wurzeln von diesjährigen Petersiliepflanzen kann man auf diese Art zum Treiben bringen. Und etwas Schnittlauch in eine Festtagssuppe und etwas Petersilie auf den Festtagsbraten, das mundet jedem Gartenfreund!

An schönwettrigen Tagen läßt sich im Gemüseland Kalk ausstreuen, bei nur leicht gefrorenem Boden rigolen. Man kann gelegentlich auch den Komposthaufen etwas umsetzen, soll die Gartengeräte nachsehen, notwendige Reparaturen daran vornehmen. Dann fliegen die Samenkataloge ins Haus. Man notiere sich die Bestellungen. Wichtig ist jetzt der Vogelschutz! Wir errichten Futtertischchen, um darauf den Vögeln bekömmliche Samen zu legen. Gesalzene Speiseresten gehören nicht darauf. Katzen sollen den Futterort der Vögel nicht stören können.

Der Blumengarten hat jetzt seine verdiente Ruhezeit. Dafür pflegen wir die Blumen am Zimmerfenster. Was hier blüht, das bedarf Wasser. Aus dem Garten können wir vielleicht noch Christrosen mit Ballen herausnehmen und eintopfen. Sie blühen in einem kühlen Zimmer noch auf und sind ein feiner Schmuck. — Im Blumengarten schauen wir immer wieder nach, um frostempfindlichen Pflanzen (Rosen, Rhododendron) den notwendigen Winterschutz zu geben. Moos im Rasen hacken wir mit einem scharfen Gartengerät auf, streuen darüber Kali oder Kalk, je 50 Gramm pro Quadratmeter. — Die Kübelflora im Winterstandort bedarf der Nachschau. Gegossen wird jetzt nur wenig. In die Winterstandorte unserer Pflanzen logieren sich gerne Mäuse mit hinein. Ihnen muß man mit allen bekannten Mitteln zu Leibe rücken, da sie unheimliche Verderber sind.

Die vielfach trüben und merklich stillen Stunden des Winters sind angerückt. Die Erde schläft anscheinend. Aber im Boden werkt ungesehen das Leben weiter, ist nicht tot. Dies ewige Werden und Vergehen, es kommt auch unserm Garten zu gut. Wir sind nur die gröbern Mithelfer einer allerfeinsten Arbeit der Natur. Wir bezeichneten das Jahr 1949 als Goethejahr. Was der große Dichter und Denker aus diesem ewig pulsierenden Leben und Weben der Natur herausfühlte, das kleidete er einmal in die Verse:

Wenn im Unendlichen dasselbe
Sich wiederholend ewig fließt,
Das tausendfältige Gewölbe
Sich kräftig ineinander schließt,
Strömt Lebenslust aus allen Dingen,
Dem kleinsten wie dem größten Stern,
Und alles Drängen, alles Ringen
Ist ewige Ruh in Gott dem Herrn. E-s.

Behördliche Anerkennung gegenüber den Raiffeisenkassen in Graubünden

Nachdem verschiedene Viehversicherungsgesellschaften auf Grund der einschlägigen regierungsrätlichen Verordnung vom Jahre 1874 beim Kleinen Rat (Regierungsrat) um die Ermächtigung nachgesucht hatten, ihr Vermögen bei Raiffeisenkassen anzulegen, erklärte derselbe unterm 11. Mai 1949 Anlagen bis 5000 Franken in Konto-Korrent oder auf Sparhefte oder Depositenhefte bei Raiffeisenkassen generell als zulässig. Dieser Beschluß wurde gefaßt, nachdem die Sicherheit dieser Kassen ausdrücklich festgelegt worden und folgende, protokollarisch niedergelegte Erwägung mitbestimmend war:

„Die Darlehenskassen (System Raiffeisen) haben in den letzten Jahren nun einen derartigen Aufschwung genommen, daß sie in Bauernkreisen eine große Rolle spielen. Was die Viehversicherungsanstalten betrifft, so bedeutet es für diese eine sehr große Bequemlichkeit, wenn sie das Geld in der Gemeinde selbst abheben können."

Der Raiffeisengedanke in Oesterreich

Von Generalanwalt Ing. Vinzenz Schumy, Wien

Vortrag gehalten am 46. ordentlichen Verbandstag der Schweizerischen Raiffeisenkassen vom 16. Mai 1949 in Interlaken

(Schluß)

c) Fragen der organischen Gestaltung der Kassen

Für das Raiffeisenwesen wichtig ist die Frage, ob die Kassen außer dem Geld- und Kreditgeschäft auch noch andere Aufgaben übernehmen sollen. Im allgemeinen wird der Grundsatz vertreten, daß Aufgabenkoppelungen in einer Genossenschaft zu vermeiden sind. Es hat sich erwiesen, daß die Genossenschaft ihren Zweck am besten erfüllt, wenn sie eine einheitliche und fest umrissene Aufgabe zu erfüllen hat. Es ist ja richtig, daß diese Auffassung in der Gemeinde zu einer Vielzahl von Genossenschaften und zu einer vielseitigen Inanspruchnahme der wenigen zur Verfügung stehenden Genossenschaftsfunktionäre führen kann. Daher sind auch in Oesterreich Bestrebungen im Zuge, eine Art von Dorfgenossenschaften zu errichten, der alle Aufgaben der Kreditwirtschaft, des Warenverkehrs, der Betriebs-, Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften zu übertragen wären. Diese Idee hat für den ersten Anblick sehr viel Bestechendes für sich. Aber jeder erfahrene Genossenschaftspraktiker wird raten, die Genossenschaften nach ihren Spezialaufgaben zu scheiden und einer Genossenschaft nicht zu viel und vor allem nicht zu divergierende Aufgaben zu überantworten. Die Kreditgenossenschaften sollen ihre Kredit- und Kassengeschäfte durchführen, die Warengenossenschaften ihre Ein- und Verkäufe tätigen und die Betriebsgenossenschaften sollen sich mit den Aufgaben der gemeinsamen Nutzung, der gemeinsamen Produktion oder der gemeinsamen Verarbeitung und Verwertung befassen. Dabei ist natürlich ein freies Zusammenwirken aller ohne weiteres möglich und wahrscheinlich für alle sehr nützlich.

In den Anfangsstadien der Entwicklung haben die Raiffeisenkassen in Oesterreich neben dem Kreditgeschäft auch noch Warengeschäfte getätigt oder sich mit dem Viehverkehr, Milchverkehr oder mit Verarbeitungsaufgaben befaßt. Heute ist in dieser Richtung eine vollständige Klärung eingetreten. Die große Mehrheit der Kassen beschränkt sich auf Geld- und Kreditgeschäfte und nur in einigen westlichen Ländern gibt es noch Raiffeisenkassen, die gleichzeitig auch Einkaufsgeschäfte für verschiedene Betriebserfordernisse und Betriebsmittel besorgen. Es sind dies Gegenden, wo eigene Ein- und Verkaufsgenossenschaften nicht möglich sind.

Von großer Bedeutung für das Raiffeisenwesen ist die Frage der Fortentwicklung der Kassen zu Geldinstituten mit Tagesverkehr. Die ursprüngliche

Idee Raiffeisens bleibt nach wie vor richtig und sollte in ihrer Reinheit aufrecht erhalten werden. Ich meine damit insbesondere die ehrenamtliche Tätigkeit der Funktionäre unter Inanspruchnahme eines bescheiden besoldeten Geschäftsführers; ich meine weiters die Abhaltung von Kassentagen je nach dem lokalen Bedarf und die Beschränkung des Geldverleihes auf die ursprünglich den ländlichen Berufen angepaßten Verleihungsformen. Wo die Kassen noch die reinen Raiffeisengrundsätze vertreten, arbeiten sie sicher und billig, wobei freilich große Reingewinne nicht zu erzielen sind. Das soll aber auch nicht der Zweck der Raiffeisenkassen sein.

Aber die Zeit schreitet vorwärts und die Ansprüche des Wirtschaftslebens an die bodenständigen Kreditinstitute wachsen von Jahr zu Jahr. Auch der Landwirt wird heute immer mehr Geschäftsmann im eigentlichen Sinne des Wortes, der rasch Kredit braucht und auf verschiedene Kreditformen Anspruch erhebt. Außerdem ist auf die Tatsache zu verweisen, daß wir es heute bei Raiffeisenkassen nicht nur mit landwirtschaftlichen, sondern in der Hauptsache mit ländlichen Kreditinstituten zu tun haben, d. h. daß auch Gewerbetreibende, Kaufleute und Angehörige anderer Berufe an den Kassen teilnehmen und ihr Kreditbedürfnis durch diese befriedigen wollen. Trägt die Raiffeisenkasse den Anforderungen nicht Rechnung, dann tritt automatisch die Konkurrenz in Erscheinung. Die Ausgestaltung der Raiffeisenkassen zu Kreditinstituten mit Tagesverkehr, mit Kontokorrentgebarung, mit langfristigem Kredit usw., zu Geldinstituten also mit verschiedenen Aufgaben des Geld- und Kreditwesens ist eine natürliche Folge unserer heutigen erwerbswirtschaftlichen Entwicklung. Sie hat dazu geführt, daß die Raiffeisenkassen über ihren ursprünglichen Rahmen hinausgewachsen sind und heute ein ganz anderes Gesicht aufweisen als zur Zeit ihrer Entstehung. An dem grundsätzlichen Aufbau und an der traditionellen und erprobten Arbeitsweise der Raiffeisenkassen soll und muß im Prinzip festgehalten werden. Aber wo die Anforderungen andere geworden sind, hätte es keinen Sinn, an alten Formen und Traditionen hängen zu bleiben und das Institut der Gefahr der Verkümmerung auszusetzen. Wichtig ist nur, daß der Grundsatz der Selbstbestimmung und der Selbstverwaltung beibehalten wird, daß die verantwortlichen Funktionäre zu bestimmen haben und auch in der Lage sind, eine durchgreifende innere Kontrolle auszuüben. Die ehrenamtliche Funktion soll hochgehalten werden, und so weit als es nur angeht, soll auch die erzieherische und ideelle Aufgabe der Kasse nicht in Vergessenheit geraten. Dies zu betonen ist deshalb sehr wichtig, weil die auf den Tagesverkehr eingestellten Kassen zwangsläufig in das rein erwerbswirtschaftliche Denken und Gebaren gedrängt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch noch zu erwähnen, daß die unbeschränkte Haftung dort einer Kritik unterzogen wird, wo die Kassenmitglieder sich aus verschiedenen Berufen und Besitzkategorien rekrutieren.

In Oesterreich wird nach wie vor an der unbeschränkten Haftung festgehalten. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Raiffeisenidee und ein eminenter Ausdruck der genossenschaftlichen Sicherheit und Solidarität; aber es muß damit gerechnet werden, daß man sich auch in Oesterreich mit der heiklen Frage der Haftung wird irgendwie auseinandersetzen müssen. Wo genügend Eigenkapital und ausreichende Reserven vorhanden sind, wo die Kontrolle der Gebarung entsprechend durchgebildet ist und wo sich die Kasse von spekulativen Geschäften grundsätzlich fernhält, wird man sich unter Umständen mit der Einführung der beschränkten Haftung befreunden müssen, so schwerwiegend dieser Schritt auch sein mag.

In Oesterreich gibt es 152 Raiffeisenkassen mit Tagesverkehr und hauptamtlich beschäftigten Beamten.

Während der nationalsozialistischen Aera hat in Oesterreich eine Vereinigung der Geldinstitute stattgefunden. Es hat sehr viele Orte mit zu viel Geldinstituten gegeben. Dieser Mißstand hat zu einer ungesunden Konkurrenz und vielfach auch zum Notstand der Geldinstitute geführt. Im Zuge dieser Aktion wurden Genossenschaften aufgelöst oder mit anderen Geldinstituten am gleichen Platz verschmolzen. Wenngleich bei dieser Zusammenlegung manche Härten zu Tage getreten sind und Uebergriffe parteipolitischer Art vorgekommen sein dürften, so muß doch im allgemeinen gesagt werden, daß eine planmäßige Gestaltung der Kreditunternehmungen absolut am Platze war. Ebenso wie auf anderen Gebieten des Wirtschaftslebens muß auch auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens Ordnung herrschen und der Apparat muß dem Bedarf angepaßt sein. Dabei darf allerdings die Zusammenlegung nicht so weit gehen, daß der gesunde Wettbewerb unterbunden wird. Hier ist zu bemerken, daß die österreichischen Raiffeisenkassen sich auf dem Gebiete der Geld- und Kreditwirtschaft eine angesehene und anerkannte Stellung gesichert haben. Die Beziehungen zu den gewerblichen Kassen, zu den Sparkassen und Banken sind durchaus korrekte und auch der Wettbewerb wickelt sich in korrekten Formen ab. Der in Oesterreich nachgewiesene Stand von dermalen 1767 Raiffeisenkassen trägt den Bedürfnissen im großen und ganzen Rechnung. Neugründungen finden derzeit bis auf weiteres nicht statt. Wird aber die Sperre einmal aufgehoben, dann wird man auch in Oesterreich wieder darangehen, überall dort Kassen zu schaffen, wo ein ausgesprochenes Bedürfnis nach solchen gegeben ist.

Von Interesse mag auch noch die Tatsache sein, daß die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit den autoritären Auffassungen der Hitlerzeit zwar vielfach in Widerstreit geraten sind, daß aber letzten Endes doch der Gedanke der Selbstbestimmung siegreich geblieben ist. Wohl versuchte man bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, auch die Kassenvereine unter eine autoritäre Führung zu stellen und dem Vorstand und Aufsichtsrat eine untergeordnete Beiratsstellung zuzuweisen; aber der gesunde demokratische Sinn der Genossenschafter und nicht zuletzt der verantwortlichen Genossenschaftsbeamten der größeren Genossenschaften und Verbände hat dafür gesorgt, daß der demokratische Grundcharakter der Genossenschaften erhalten geblieben ist. Jedenfalls ist diese Epoche für die Genossenschafter interessant, weil es sich gezeigt hat, daß die echten Genossenschaften mit keiner Art von Diktatur vereinbar sind, und daß sich letzten Endes immer wieder das Selbstbestimmungsrecht Geltung verschafft. Die österreichischen Raiffeisenkassen haben in der kritischen Zeit wacker standgehalten.

d) Kreditgebarung der österreichischen Raiffeisenkassen

Wenn über Fragen des österreichischen Geld- und Kreditwesens gesprochen wird, dann muß zunächst daran erinnert werden, daß die Währungsmaßnahmen der Jahre 1945 und 1947 tiefgreifende Veränderungen im Geld- und Kreditwesen hervorgerufen haben und daß noch eine vieljährige Erholung notwendig sein wird, bis wieder von normalen Zuständen gesprochen werden kann. Wenn die Verhältnisse Ende 1948 kurz berührt werden, dann darf nie vergessen werden, daß erst ein Jahr vorher das Währungsschutzgesetz mit seinen weitgehenden Abschöpfungen der Einlagenbestände in Kraft getreten ist.

Der Einlagebestand sämtlicher Geldinstitute Oesterreichs betrug Ende 1948 in Wien . . .	S 3 734,1 Millionen
in den Bundesländern	S 2 321,0 Millionen
zusammen daher	S 6 055,1 Millionen

Auf Wien entfallen daher 61,7 % aller Einlagen, während die Länder zusammengenommen nur über 38,3 % verfügen. Im Geld- und Kreditwesen dominiert in Oesterreich also Wien. Hier herrscht insbesondere der Kontokorrentverkehr vor. Von den 4783,2 Millionen Schilling Scheckeinlagen in Oesterreich entfallen 71 % auf Wien und 29 % auf die Länder. Bei den Spareinlagen steht es umgekehrt. Von den 1271,9 Millionen Schilling Spareinlagen entfallen auf Wien 26,8 %, auf die Länder 73,2 %. Die Geldinstitute gliedern sich in Oesterreich in Banken, Sparkassen, Hypothekaranstalten, genossenschaftliche Kreditinstitute und andere Kreditinstitute. Die Kreditgenossenschaften zerfallen in solche landwirtschaftlicher und solche gewerblicher Richtung.

Von den gesamten erwähnten Spareinlagen entfallen auf die Banken 43,8 %, auf die Sparkassen 23,4 %,

auf die Hypothekenanstalten und auf verschiedene Kreditinstitute 21 %, und auf die Kreditgenossenschaften 11,8 %.

Den Kreditgenossenschaften standen, wenn die genossenschaftliche Zentralkasse außer Betracht fällt, Ende 1948 S 715,0 Millionen an Spareinlagen zur Verfügung. Davon entfielen auf Wien S 74,2 Millionen, das sind 2 % des Wiener Einlagenstandes, und auf die Länder 640,8 Millionen Schilling, das sind 27,6 % des Einlagenstandes in den Ländern. Daraus ersieht man, daß das genossenschaftliche Einlagengeschäft eine nennenswerte Rolle nur in den Ländern draußen spielt.

Was die bewilligten Kredite anbelangt, so war der Stand per Ende 1947 und 1948 folgender:

	Ende 1947	Ende 1948
	in Millionen Schilling	
Banken	1485,0	2938,9
Sparkassen	426,5	709,1
Landw. Kreditgenossenschaften	118,1	300,2
Gewerbliche Kreditgenossenschaften	116,6	258,2
	2146,2	4206,4

Die Laufzeit der Kredite betrug Ende 1948:

	Summe	bis 3 Monate	3 - 12 Monate	über 12 Monate
Banken	2938,9	834,2	1011,8	1092,9
Sparkassen	709,1	36,7	44,2	628,2
Landw. Kreditgenoss.	300,2	8,5	117,6	174,1
Gewerbliche Kreditgenoss.	258,2	35,4	57,6	165,2

Aus diesen beiden Aufstellungen ergibt sich die Tatsache, daß die Kreditgewährung als Ganzes genommen im Laufe des Jahres 1948 eine nicht unbedeutende Vermehrung erfahren hat. Die Raiffeisenkassen haben eine Erhöhung des Kreditstandes von 118,1 Millionen Schilling auf 300,2 Millionen Schilling aufzuweisen. Beachtlich ist, daß der Großteil hiervon, und zwar 174,1 Millionen Schilling auf eine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten entfielen, während die ansonst üblichen kurzfristigen Betriebskredite mit einer Laufzeit unter drei Monaten auf die bescheidene Ziffer von 8,5 Millionen Schilling heruntersanken. Bei Sparkassen ist das Ueberwiegen langfristiger Kredite verständlich, weil sie ja in der Hauptsache den langfristigen Kredit zu pflegen haben. Wenn nunmehr auch die Raiffeisenkassen genötigt sind, langfristige Darlehen hinauszugeben, so ist das ein Beweis dafür, daß die Landwirtschaft nicht allein für den laufenden Betrieb, sondern auch für kurzfristige Investitionen die Kredite benötigt und daß der Genossenschaftskredit sich diesem Bedarf derzeit anpassen muß.

Interessant ist noch die Tatsache, daß die von den Raiffeisenkassen hinausgegebenen Kredite folgende Verwendung fanden:

Für die Landwirtschaft	202,2 Mill. Schilling	(67,4 %)
Für das Gewerbe	30,8 Mill. Schilling	(10,3 %)
Für den Handel	19,3 Mill. Schilling	(6,4 %)
Für Länder, Gemeinden und öffentliche Körperschaften	5,1 Mill. Schilling	(1,7 %)
Für sonstige Zwecke	42,8 Mill. Schilling	(14,2 %)
	300,2 Mill. Schilling	(100,0 %)

Der landwirtschaftliche Kredit dient also in der Hauptsache — zu zwei Dritteln — der Landwirtschaft selbst. Das restliche Drittel wird auch anderen Wirtschaftszweigen zur Verfügung gestellt.

Die Kreditinstitute Oesterreichs verzinsen ihre Einlagen erst seit Anfang 1948, und zwar bis zu 2 %, wobei allerdings den Raiffeisenkassen im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse ein kleiner Vorsprung gegenüber anderen Geldinstituten eingeräumt ist. Der Zustand der Zinsenlosigkeit konnte nur so lange aufrechterhalten bleiben, als die Inflationstendenzen vorherrschten und der Ertrag der Einlagen keine Rolle spielte. Die Einschränkung der Zirkulationsmittel aber erzwang die Wiedereinführung eines bescheidenen Zinsfußes. Der Umstand, daß die Wirtschaft sich im raschen Tempo fortentwickelt und konsolidiert, und daß auch eine bescheidene Verzinsung gegenüber dem früheren Zustand schon einen gewissen Anreiz für die Veranlagung der Gelder bietet, rechtfertigt die Hoffnung, daß die schon im Jahre 1948 beobachtete Zunahme der Einlagenbestände auch im laufenden Jahr weitere Fortschritte machen wird. So wird es allmählich gelingen, den legitimen Bedarf an Betriebskrediten in der Landwirtschaft zu decken und in immer stärkerer Weise die Fortentwicklung der heimischen Bodenproduktion zu fördern.

Es soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß die österreichische Bundesregierung das Raiffeisenwesen voll anerkennt und auch nach Kräften fördert. Man weiß die solide Gebarung, die gute Fundierung und die gemeinnützige Tätigkeit dieser Kreditinstitute zu schätzen. Gerade in der krisenhaften Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich diese Wertschätzung seitens der Regierung neuerlich bewährt.

Das Raiffeisenwesen mußte in Oesterreich sehr schwere Wechselfälle mitmachen. Unendlich groß waren die Gefahren, die allen Geldinstituten und nicht zuletzt auch den Kassen drohten. Es entstanden infolge ungünstiger Geschäftslage Verluste, die aber im großen und ganzen doch aus den Reserven gedeckt werden konnten. Verluste für die Einleger und für die Mitglieder der Kassen sind aber keine entstanden, und das ist schließlich die Hauptsache. Die Raiffeisenkassen haben ungeachtet der schweren Stürme und Umwälzungen das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt. Dieses felsenfeste Vertrauen in das Raiffeisenwerk ist es, das uns zu neuen Fortschritten und zu neuen Erfolgen führen wird.

Ein Verordnungsfortschritt im Kanton Zug

Gestützt auf eine mit dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch im Zusammenhang stehende regierungsrätliche Verordnung, deren Ursprung auf das Jahr 1879 zurückgeht, waren Kündigungen von Schuldbriefen und Hypotheken des alten zugerischen Rechtes nur dann rechtsverbindlich, wenn sie via Betreibungsamt erfolgten.

Nachdem Bemühungen unseres Verbandes, dieses komplizierte, in der Schweiz einzig dagestandene Kündigungsverfahren zu vereinfachen, erfolglos geblieben und Kündigungen von Darlehenskassen wegen belanglosen formellen Mängeln von Bankgläubigern zurückgewiesen worden waren, legte Kantonsrat Zimmermann, Präsident der Darlehenskasse Cham, in der Ratssitzung vom 28. Mai 1948 durch eine einläßlich begründete Interpellation dem Regierungsrat nahe, diese veraltete Kündigungsbestimmung aufzuheben. Der Regierungsrat lehnte diese Interpellation mehrheitlich ab und vertrat den Standpunkt, daß aus Rechtssicherheitsgründen an der amtlichen Kündigung via Betreibungsamt festgehalten werden müßte.

Daraufhin lud der Interpellant in der Kantonsratssitzung vom 14. Juni 1948 den Regierungsrat auf dem Motionswege zur Revision der zit. Verordnung ein. Er bestritt dabei den Einwand der dadurch entstehenden Rechtsunsicherheit, verwies auch auf die dem Schuldner beim bisherigen Verfahren erwachsenden, unnützen Kosten und schloß seine Ausführungen mit den Worten:

„Ich habe diese Motion nicht um des parlamentarischen Spieles wegen eingereicht. Es geht mir darum, einen lästigen Zopf aus alter Zeit abzuschneiden und auch unserem Zuger Volk die Vorteile eines bequemen und einfachen Hypothekarrechtes zu verschaffen, wie es in allen übrigen Kantonen besteht."

Diesem zweiten Anlauf war Erfolg beschieden. Mit Datum vom 22. März 1949 wurde die zitierte, letztmals am 6. April 1920 revidierte Verordnung in der Weise abgeändert, daß diese Kapitalkündigungen

„durch direkte Anzeige des Aufkündenden oder auf amtlichem Wege durch Vermittlung des zuständigen Betreibungsamtes erfolgen können."

Damit ist von der Raiffeisenkassenseite her ein Fortschritt bewerkstelligt worden, von welchem nicht nur die Darlehenskassen und ihre Schuldner Nutzen ziehen, sondern das ganze zugerische Hypothekarwesen profitiert. H.

Die Genossenschaften am europäischen Landwirtschaftskongreß

Am kürzlich in Innsbruck abgehaltenen Kongreß der europäischen Landwirtschaft wurde von Direktor Dr. Durtschi, vom VOLG in Winterthur, „die genossenschaftliche Tätigkeit in der selbständigen bäuerlichen Wirtschaft" behandelt.

Der Referent bekräftigte, daß die Genossenschaft ihre Hauptaufgabe in der Absatzvermittlung und in der Verwertung, im gemeinsamen Bezug von landwirtschaftlichen Roh- und Hilfsstoffen, von Maschinen und Geräten, in der **Kreditvermittlung** und der Versicherung findet. Eine gemeinsame Bodenbestellung hingegen, nach einem bestimmten Plan oder gar unter Zusammenlegung der Ackerflächen, wie sie auch in der Schweiz schon vorgeschlagen worden ist mit der Begründung, dadurch könnten leistungsfähigere Maschinen eingeschaltet und — was gegenüber der überseeischen Konkurrenz wesentlich sei — Kosten erspart werden, kann auf eine gefährliche Bahn führen. Auf jeden Fall ist gegenüber einer derartigen Entwicklung eine sehr kritische Einstellung am Platze, wie auch gegenüber der Idee, die ganze genossenschaftliche Tätigkeit im Bauerndorfe in einer einzigen Organisation zusammenzufassen. Wir würden damit auch dem von gegnerischer Seite aus dem bürgerlichen Lager oft gehörten Vorwurf, die genossenschaftliche Zusammenarbeit führe zum Kollektivismus, neue Nahrung und eine gewisse Berechtigung geben. Wir können **keine Allerweltsgebilde** haben, sondern nur funktionsfähige Organisationen, die auf ihrem Gebiete wirklich etwas leisten und den selbständigen Bauern dienen. Die Arbeitsteilung, die sich aus den gegebenen Verhältnissen entwickelte, hat sich durchaus bewährt.

Die genossenschaftliche Zusammenarbeit in all ihren Arten und Stufen soll eine freiwillige und auch vom Staat unabhängige, also eine wirkliche Selbsthilfe sein und bleiben. Es soll hier niemand mitmachen müssen, der nicht will. Das Ziel kann nur darin bestehen, einen freien Mann auf freiem Grunde, die selbständige Bauernwirtschaft zu stützen und zu unterstützen.

Es war von Interesse, festzustellen, daß der belgische Referent, A. Conix, Vizepräsident des Boerenbond in Belgien, unabhängig von Dr. Durtschi, zu den gleichen Schlüssen kam. L. J.

Ist das Sparen noch notwendig?

Früher — d. h. noch bis vor wenigen Jahren — ist in unserem Schweizerlande diese Frage noch kaum gestellt worden. Sparsamkeit galt als selbstverständlich notwendig, als gute Bürgertugend, als unbedingte Pflicht, als Voraussetzung für den Erfolg im Leben. Das Sprichwort: „Spare in der Zeit, so hast du in der Not" wurde allgemein als vernünftig und richtig anerkannt. Dementsprechend ist bei uns das Sparkassa-Wesen seit wenigstens 100 Jahren besonders organisiert und systematisch ausgebaut worden. Die Statistik sagt uns, daß im Durchschnitt jeder Schweizer sein Sparheft hat. Das ist allerdings etwas viel Theorie. Tatsächlich haben viele Leute zwei und mehr Sparhefte — aber dementsprechend viele andere auch gar kein Sparheft. Tatsächlich bestehen bei den Sparkassen massenhaft Sparhefte mit einem gewissen Einlagenkapital — aber neue Einlagen darauf erfolgen nur selten. Aus der Zahl der bestehenden Sparhefte allein kann also noch keineswegs auf die wirkliche Spartätigkeit geschlossen werden. Und doch gab und gibt es viele unserer Zeitgenossen, die haben sich das wirkliche und regelmäßige Sparen angewöhnt. In unserem Lande sind mit den Sparkassen, mit den bequemen örtlichen Raiffeisenkassen, mit Banken, mit Sparvereinen, Fabrik- und Vereinssparkassen wirklich genügend Gelegenheiten geschaffen, daß jedermann ohne Schwierigkeit sparen kann — und fast auf Schritt und Tritt an das Sparen erinnert und dazu eingeladen wird.

Erst in letzter Zeit — das glaubt jedermann zu erkennen — geht die Spartätigkeit zurück. Die meisten Banken auf jeden Fall erhalten weniger neue und regelmäßige Spareinlagen. Und das ausgerechnet in einer Zeit der wirtschaftlichen Hochkonjunktur, wo alles Arbeit und Verdienst hat — wo verhältnismäßig gute Löhne bezahlt werden. Sollten diese guten Löhne einfach nicht mehr ausreichen, um über den laufenden Bedarf hinaus noch eine gewisse Sparrücklage zu machen? Das ist nicht überzeugend. Jetzt genau gleich wie früher besteht die Kunst des Sparens darin — richtig einzuteilen. Wer also sparen kann und sparen will, der wird in allen Fällen bei Arbeit und Verdienst es so einrichten, daß er etwas weniger ausgibt als einnimmt und den Rest auf die Sparkasse legt. Bei der Einführung der AHV. hat man verkündet — der Sparsinn werde darunter leiden müssen. Solche Prognosen haben immer ihre Rückwirkung. Es scheint heute tatsächlich Leute zu geben (meistens zwar solche, die schon vorher das eigentliche Sparen kaum geübt haben), die das Sparen nicht mehr für notwendig halten — denn im Alter sorgt ja der Staat. — Sparwille und Spartätigkeit haben auch durch das starke Absinken des Sparzinses im Verlaufe der Jahre und durch die wachsenden Steuerlasten eine namhafte und fühlbare Schlappe erlitten. Das ist zum Teil begreiflich. Wer nicht spart und nichts hat — dem hilft der Staat. Wer aber mit Fleiß und Sparsamkeit es zu etwas bringen will — den rupft der Staat. Doch auch solche Umstände vermögen unserem gesunden und sparsamen Volke die Lust und die Einsicht nicht zu rauben; man weiß zur Genüge, daß Sparen trotzdem einfach notwendig ist. Ohne Fleiß — kein Preis!

Raiffeisenkassiere,
Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,

ermuntert fortschrittlich gesinnte Männer in Nachbargemeinden, welche noch keine Raiffeisenkasse besitzen, der Bevölkerung die Wohltaten eines dorfeigenen, gemeinnützigen Spar- und Kreditinstitutes zu erschließen!

Daß — wie es scheint — Wissenschaftler (man nennt vor allem den englischen Professor und Nationalökonomen Keynes) die Behauptung begründen wollen, daß das Sparen für die moderne Wirtschafts-Entwicklung eher nachteilig als vorteilhaft sich auswirke — das erscheint mir doch etwas gefährlich. In einem vor einiger Zeit gehaltenen Vortrage an der Handelshochschule in St. Gallen hat sich der berühmte Nationalökonom, Hr. Professor Heyecke aus London, mit dieser neuen Spar-Theorie auseinandergesetzt. Nach seinen Ausführungen darf sich der Wissenschafter nicht dazu hergeben, einfach gewisse Begründungen zu suchen, um dem Volke auf dem Wege des geringsten Widerstandes möglichst den Eindruck zu stärken, daß seine aktuelle Meinung unbedingt richtig sein müsse. Für die Volkswirtschaft vor allem ist es gefährlich, nur einfach das zu behaupten und zu „beweisen", was das Volk derzeit am liebsten hört und befolgt. Die seriöse und traditionsverwurzelte Wissenschaft kann aber auch den absoluten Beweis liefern, daß gerade heute im Zeitalter von Maschine und Technik die Bildung neuer Kapitalien — eben durch anhaltende und regelmäßige Sparsamkeit erst recht notwendig ist. Die Mittel für neue Fortschritte können nur beschafft werden — immer wieder durch Sparsamkeit. Sparsamkeit allein kann zu Fortschritt und Wohlstand führen. Das ist in unserem Schweizervolk tief verwurzelte Auffassung, und das war auch die überzeugende Darlegung von Prof. Heyecke in seinem Vortrage. -ch-

---

Anspruch auf Rückerstattung zuviel bezahlter Steuern

(Aus der Bundesgerichtspraxis.)

1. Bei fehlerhafter Selbsttaxation.

In einer bernischen Gemeinde wurde der Steuerpflichtige F. K. entsprechend seiner eigenen Steuererklärung für das neue Wehropfer mit einem Vermögen von 290 500 Fr. und für die Wehrsteuer mit einem Einkommen von 23 000 Fr. eingeschätzt. Entsprechend dieser Einschätzung hatte er auch die Steuern bezahlt. Erst nachträglich merkte er, daß der Notar, den er mit der Ausfüllung der Steuerformulare beauftragt hatte, es unterließ, beim Vermögen eine Grundpfandschuld von 24 000 Fr. und beim Einkommen Hypothekarzinsen von 1050 Franken abzuziehen. Er stellte daher das Gesuch um Rückerstattung des zuviel bezahlten Steuerbetrages von rund Fr. 900.—, denn er habe die Steuererklärung im Vertrauen auf den beigezogenen Steuer-Sachverständigen nicht mehr näher überprüft und unterzeichnet. Der Fehler sei daher in die Steuerveranlagungen übergegangen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung wies das Gesuch ab mit der Begründung, die zurückgeforderten Steuerbeträge seien geschuldet, da sie auf Grund einer mangels recht-

zeitiger Einsprache rechtskräftig gewordenen Veranlagung richtig berechnet worden seien.

Eine hiegegen von K. beim Bundesgericht eingereichte Verwaltungsbeschwerde hatte keinen Erfolg; sie wurde als unbegründet abgewiesen. Zur Begründung führte das Bundesgericht u. a. aus:

Die Veranlagung zur Wehrsteuer und zum Wehropfer ist durch ein besonderes Verfahren geregelt, an dem der Steuerpflichtige teilzunehmen und damit zur Erzielung einer sachlich richtigen Einschätzung mitzuwirken hat. Er hat die erfolgten Veranlagungen zu überprüfen und allfällige Fehler in der gesetzlich vorgesehenen Form durch rechtzeitige Einsprache zu rügen. Bleibt die Veranlagung unangefochten, so gilt sie als endgültige Feststellung der Steuerschuld, die in Rechtskraft erwächst. Der Steuerpflichtige, der eine auf Grund einer rechtskräftigen Veranlagung richtig berechnete Steuerleistung erbringt, zahlt eine Steuer, die geschuldet ist. Art 126 des Wehrsteuerbeschlusses sieht die Rückerstattung nur für nicht geschuldete Steuerbeträge vor.

Im vorliegenden Fall wird nicht die Richtigstellung eines Rechnungsfehlers verlangt, sondern es wird die Rückerstattung von Steuerbeträgen deshalb beansprucht, weil bei der Veranlagung selbst Fehler unterlaufen, nämlich zulässige Abzüge nicht vorgenommen worden seien. Es soll also die Veranlagung einer Revision unterzogen werden, und zu prüfen war daher einzig, ob hiefür ein Grund vorliegt. Ausdrücklich vorgesehen ist in den Beschlüssen über Wehrsteuer und Wehropfer eine Revision rechtskräftiger Veranlagungen nicht, dagegen hat das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung die Revision zugelassen, wenn die Veranlagung unter Verletzung wesentlicher prozessualer Grundsätze zustande gekommen ist, wenn Tatsachen unberücksichtigt blieben, die amtlichen Urkunden hätten entnommen werden müssen oder wenn im Revisionsverfahren Tatsachen vorgebracht wurden, deren Geltendmachung dem Pflichtigen vorher nicht möglich war (BGE 71 I 106, 70 I 199).

Ein derartiger Revisionsgrund liegt hier nicht vor. Man hat es insbesondere nicht mit Tatsachen oder Beweismitteln zu tun, deren Geltendmachung dem Pflichtigen im Veranlagungsverfahren unmöglich gewesen wäre. Auch war die Steuerbehörde bei der Veranlagung nicht in der Lage, die nachträglich vorgebrachten Tatsachen von Amtes wegen zu berücksichtigen; denn die neuen Beweismittel (Quittung des Hypothekargläubigers) waren der Steuererklärung nicht beigelegt.

Die Unterlassung der Abzüge vom Vermögen und Einkommen ist vielmehr ausschließlich auf ein Versehen des Pflichtigen, bzw. seines Vertreters, für dessen Verhalten er einzustehen hat, zurückzuführen, ein Versehen, das zu spät bemerkt wurde, als daß noch eine Berichtigung durch Einsprache und Beschwerde möglich gewesen wäre. Die Folgen einer solchen Unterlassung hat der Betroffene sich selber zuzuschreiben. Die vom Gesetzgeber gewollte Ordnung, wonach das Veranlagungsverfahren im Interesse der Rechtssicherheit einmal ein Ende finden soll, schließt es aus, auch in derartigen Fällen die Revision zuzulassen.

Darum merke man sich für die Abgabe von Steuererklärungen: Prüfe gut, ob alles in Ordnung ist!

2. Bei fehlerhafter Veranlagung durch die Steuerbehörde wegen Nichtbeachtung von Akten.

Nach Art. 2 lit. b des Bundesgesetzes betr. den Militärpflichtersatz (MStG) sind vom Militärpflichtersatz enthoben „die Wehrpflichtigen, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind". Ein Dienstpflichtiger war 1943 in einer Flab-Rekrutenschule als Kanonier ausgebildet worden und hatte dann wiederholt Aktivdienst mit seiner Einheit geleistet. Im Jahre 1945 wurde er wegen Schwerhörigkeit hilfsdiensttauglich erklärt, und sein Gesuch um Wiedereinteilung in die frühere Einheit wurde abgewiesen.

Der Patient wurde dann zum Militärpflichtersatz herangezogen, füllte eine Ersatzerklärung aus und zahlte 1946—48 die geforderten Ersatzbeträge. Erst im September 1948 stellte er bei der Militärdirektion des Kantons Zürich das Begehren um Befreiung vom Militärpflichtersatz gemäß Art. 2 lit. b MStG und um Rückerstattung der bezahlten Beträge. Die Militärdirektion enthob ihn ab 1949 vom Ersatz, lehnte aber die Rückerstattung der bezahlten Beträge ab, weil die betreffenden Veranlagungen rechtskräftig seien.

Bei der Beurteilung einer gegen die Militärdirektion gerichteten Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat sich das Bundesgericht von nachstehenden Erwägungen leiten lassen.

Die vom Beschwerdeführer geforderten Steuerleistungen können nur zurückerstattet werden, wenn die Veranlagungen widerrufen werden können. Dies ist nur zulässig, wenn ein Revisionsgrund vorliegt und außerdem ein Rückforderungsanspruch vor Ablauf der Verjährungsfrist geltend gemacht worden ist. (Art. 11 MStG, BGE 71 I 47, 103 ff.) Die letztere Voraussetzung ist erfüllt.

Die Revision wird von der Rechtsprechung des Bundesgerichtes auch dann zugelassen, wenn bei der Veranlagung Tatsachen unberücksichtigt geblieben sind, die sich aus militäramtlichen Akten ergeben, welche von Amtes wegen hätten beigezogen werden sollen. (BGE 71 I 106, Erw. 2 und Zitate.) Mit einem solchen Falle hat man es hier zu tun.

Die Voraussetzungen der Befreiung vom Ersatz sind unbestrittenermaßen gegeben, da die Schwerhörigkeit, die zur Umteilung in den Hilfsdienst geführt hat, nach den von keiner Seite angezweifelten Feststellungen des behandelnden Ohrenarztes auf ein im Militärdienst erlittenes Schießtrauma zurückgeht. Dieser Befund ist in den Akten der Militärversicherung enthalten, die auf ihn in ihrem Bericht Bezug nahm. Weil indessen damals nur die vorübergehende Dispensation des Beschwerdeführers vom Dienst empfohlen und auch verfügt wurde, hatten vorerst weder die Militärversicherung noch die U. C. Anlaß, von sich aus die Ersatzbefreiung nach Art. 2 b MStG zu beantragen. Dagegen wäre später, als der Beschwerdeführer zum Hilfsdienst versetzt wurde, ein solcher amtlicher Antrag angezeigt gewesen. Er unterblieb jedoch. Gleichwohl hätte aber die kantonale Militärsteuerbehörde unter den gegebenen Umständen der Frage, ob Art. 2 lit. b MStG anwendbar sei, von Amtes wegen sogleich nach der Umteilung des Beschwerdeführers nachgehen sollen; konnte sie doch aus dem Dienstbüchlein entnehmen, daß der Beschwerdeführer in der Rekrutenschule als Kanonier ausgebildet, bei der sanitarischen Austrittsmusterung wegen Hörbeschwerden vorgemerkt, sodann bei der Militärversicherung angemeldet und schließlich wegen traumatischer Schwerhörigkeit hilfsdiensttauglich erklärt worden war. Diese Eintragungen hätten sie veranlassen sollen, bei der Militärversicherung die ergangenen Akten oder wenigstens einen Bericht zu verlangen. Dann wäre sie darauf gestoßen, daß es sich um ein dienstliches Schießtrauma handelt, und hätte daher den Beschwerdeführer, obschon er keinen dahingehenden Antrag gestellt hatte, auch schon für die Steuerjahre 1946—48 vom Militärpflichtersatz befreien müssen.

Die Beschwerde wurde gutgeheißen und der Kanton Zürich verpflichtet, dem Beschwerdeführer die für 1946, 1947 und 1948 bezahlten Ersatzbeträge zurückzuerstatten.

Sonntag am Samstag

„Ernster zu nehmen ist die von angesehener Seite seit Kriegsschluß betriebene Propaganda für den freien Samstag, mit dem Ziele, wieder zu einer vertieften, den innern Menschen mehr ergreifenden Sonntagsheiligung und zu einer Festigung des Familiensinnes zu gelangen. Gewiß ein erstrebenswertes Ziel! Nur scheinen die Wahrnehmungen, die man besonders in diesem Jahre über den Sonntags-Festbetrieb zu machen Gelegenheit hat, nicht gerade dafür zu sprechen, daß nach der Einschaltung des freien Samstages an den Sonntagen nicht nur über allen Wipfeln, sondern auch an allen Ecken

und Enden unseres Landes die Ruhe des Friedhofes herrschen und die Wirtschaften leer und die Kirchen voll sein werden. Viel wahrscheinlicher ist, daß die zweitägigen Feste dann zum Normaltypus werden und die Spörtler nach zweitägigen Strapazen am Montag ein noch größeres Erholungsbedürfnis an der Arbeitsstätte zu erkennen geben." Aus einem Vortrag von a. Bundesrat Stampfli.

St. Galler Unterverband

Der st. gallische Unterverband der Raiffeisenkassen blickt auf seine 35. und zugleich bisher größte Jahrestagung zurück. Sie fand am 28. November im wichtigen Grenzort St. Margrethen statt und war von allen 77 St. Galler-Kassen, und zwar 280 Mann stark, besucht. Dieser imposanten Tagung, vorab ihren Gästen und Referenten, den Herren Regierungsrat Paul Müller, Gemeindeammann und Kantonsrat Künzler sowie Dir. Heuberger vom schweizerischen Zentralverband entbot freudig bewegt Unterverbandspräsident Gemeindeammann Staub, Häggenschwil, seinen herzlichen Willkommgruß. Das selbstlose Schaffen im Dienste der großen Raiffeisenidee ist der fruchtbare Boden ersprießlicher Zusammenarbeit zum Wohle des Volksganzen. Und jede Tagung, durchgeführt in diesem Geiste, gibt neue Impulse, erhält jugendfrisch und ist Ausgangspunkt zu stets neuen Erfolgen. So schuf das Eröffnungswort gleich die geistige Atmosphäre zum gewünschten Erfolg auch der diesjährigen Tagung. Und Gemeindeammann Künzler, welcher der Versammlung den Gruß der Behörden und der Bevölkerung des Tagungsortes überbrachte, kargte nicht mit dem Lob an die Raiffeisenmänner für ihren äußerst wertvollen Beitrag an das Wohlergehen unseres Schweizervolkes und ermuntert sie, im bisherigen Sinne in ihren hohen, ethisch-sozialen Bestrebungen zum Wohle unseres Landes weiterzuschaffen.

Mit der Wahl der Herren Posthalter Leo Manhart, Kassier (Goldingen), a. Lehrer E. Guntli, Präsident (St. Margrethen) und Rob. Schieß, Aufsichtsratspräsident (Goßau) zu Stimmenzählern, begann die Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte. Verwalter J. Scherrer, Niederhelfenschwil, verlas sein vorzüglich abgefaßtes Protokoll der letztjährigen Benkener-Tagung, das sowohl durch seine Form wie durch den markanten Vortrag allgemeinen Beifall fand. Die Jahresrechnung, vorgelegt von Dir. Heuberger, schloß mit einem Vermögensbestand von Fr. 8,953.45 ab und wies gegenüber dem Vorjahre eine Vermögensvermehrung von Fr. 1976.25 auf. Kantonsrat Dominik Gmür, Präsident der Darlehenskasse Amden, erstattete den Revisionsbericht der kontrollierenden Kasse, dessen Anträgen einhellig zugestimmt wurde. Trotz dieses beachtlichen Vermögensbestandes wurde mit Rücksicht auf die Beteiligung an der zu gründenden Olma-Genossenschaft von einer Reduktion des Jahresbeitrages Umgang genommen, dieser also auf der bisherigen Höhe von Fr. 4.— pro Fr. 100,000.— Bilanzsumme belassen, und mit der Revision neu die Darlehenskasse Andwil betraut.

Ausgehend von einer Skizzierung der politischen und wirtschaftlichen Geschehnisse im Ausland und in der Schweiz präsentierte der Vorsitzende seinen umfassenden, aufschlußreichen Jahresbericht. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung war das neue Bodenrecht um die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes besonders hervorzuheben, das in den eidgenössischen Räten wie in der Oeffentlichkeit zu einläßlichen Diskussionen Anlaß gab und dessen Ziel: die Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft und eines gesunden und freien Bauernstandes unbedingt erreicht werden muß. In wirtschaftlicher Hinsicht darf dem zu Ende gehenden Jahre, wenigstens im Kanton St. Gallen, eine gute Note verliehen werden. Die Erträgnisse der Landwirtschaft waren, mit Ausnahme des etwas zurückgebliebenen Emdertrages, durchgehend gut bis sehr gut. Die Geldknappheit vom Vorjahre hat wiederum vermehrter Geldflüssigkeit Platz gemacht, die auch durch die Abwertung nur vorübergehend etwas geschmälert wurde. Die Zahl der Kassen ist im Unterverbandsgebiet mit 77 stabil geblieben. Diese weisen im Jahre 1948 einen Umsatz von 512 Mill. Franken oder 27,5 % des gesamtschweizerischen Umsatzes auf, verzeichnen eine Bilanzsumme von 191,8 Mill. Fr. und haben ihre Reserven um Franken 642 111 auf 8,8 Mill. Franken erhöht. Die 71 850 Sparkassahefte bei den st. gallischen Raiffeisenkassen erzeigen ein Guthaben von 113,9 Mill. Franken. Einen besondern Glückwunsch entbot der Berichterstatter dem zum st. gallischen Großratspräsidenten erkorenen Verwalter der Darlehenskasse Waldkirch, W. Lenherr, und würdigte das verdienstvolle Schaffen der aus den Reihen der aktiven Kassafunktionäre zurückgetretenen Herren: Kassier Joh. Eberle, Amden, und Präsident alt Gemeindeammann Josef Huber, Berg. Lautlose Stille bezeugte die große Ehrerbietung und Liebe, mit der die Versammlung von den Toten Abschied nahm. Präsident Staub ehrte die großen Verdienste des am 12. Mai 1949 verstorbenen Aufsichtsratspräsidenten Ulrich Zünd-Huber, Berg, des am 30. Juni dieses Jahres dahingeschiedenen Präsidenten Joh. Häßig, Neu St. Johann, und der anfangs August zu Grabe getragenen Kassierin Wwe. Agnes Lichtensteiger, Bernhardzell, um das Wohl ihrer örtlichen Kasse. Unsere besondere Ehrfurcht und Dankbarkeit aber verdient wohl das Werk des im vergangenen Frühjahr verstorbenen alt Verbands- und Unterverbandspräsidenten Josef Liner; er hat während Jahrzehnten gestaltend am schweiz. Raiffeisenwerk mitgewirkt.

Abschließend stellte der Berichterstatter mit Genugtuung fest, daß das Resultat der Revision der st. gallischen Raiffeisenkassen gut bis sehr gut war. Er sprach der Revisionstätigkeit des Verbandes seinen besondern Dank aus. „Sie ist eine verantwortungsvolle und schwere Aufgabe, aber eine unerläßliche Mitarbeit. An der Gesunderhaltung der einzelnen Kassen wie des Verbandes, am Ansehen und Vertrauen, das die Bewegung genießt, hat die durchorganisierte Revision ein großes Verdienst."

Mit großem Beifall verdankte die Versammlung den Bericht und belohnte die zielbewußte Leitung durch einstimmige Wiederwahl von Gemeindeammann Staub zum Unterverbandspräsidenten. Vizepräsident Kantonsrat J. Waelle, Wattwil, hatte seine Demission eingereicht. Der Vorsitzende würdigte sein stilles, aber äußerst verdienstvolles Schaffen und ließ ihm als äußeres Zeichen der Dankbarkeit ein sinnvolles Angebinde überreichen. An seine Stelle wurde neu Aufsichtsratspräsident Emil Brägger, Ebnat-Kappel, in den Unterverbandsvorstand gewählt und die übrigen Mitglieder, Kassier H. Scherrer, Niederhelfenschwil, Präsident J. Eberhard, Schänis, Präsident O. Zoller, Goldach, Präsident J. Schumacher, Wangs, und Kassier A. Ebneter, Rüthi, für eine weitere Amtsdauer bestätigt.

Nach der Erledigung dieser geschäftlichen Traktanden beehrte Regierungsrat Paul Müller die Raiffeisenversammlung mit einem sehr instruktiven Referat über „Das Revisionswesen in den st. gallischen Gemeinden". Der Referent würdigte das Revisionswesen des schweiz. Raiffeisenverbandes und bezeichnete dieses auch für dasjenige in den Gemeinden als in mancher Hinsicht vorbildlich. Seine Ausführungen stießen bei den Kassadelegierten, die doch vielfach auch in den Gemeindebehörden engagiert sind, auf größtes Interesse. Das Referat wird deshalb, einem allgemeinen Wunsche folgend, in dieser Nummer des „Raiffeisenboten" im Wortlaut veröffentlicht. Die Versammlung dankte dem regierungsrätlichen Sprecher für seine sympathische Kontaktnahme mit reichem Applaus.

Dir. Heuberger überbrachte der Tagung die Grüße des schweiz. Zentralverbandes, beglückwünschte die Kasse des Tagungsortes zu ihrer bereits 43jährigen Tätigkeit, an der dem mit einem Blumenstrauß geehrten Kassapräsident alt Lehrer Guntli ein besonderes Verdienst zukommt, und sprach dann in einem stündigen Referat über „Geldmarktlage und Zinsfußgestaltung", wobei er sich besonders mit der Abwertungswelle vom September dieses Jahres und ihren Auswirkungen auseinandersetzte; Manipulationen mit der schweiz. Währung müßten als Eingriff an einem gesunden Körper für das Volksganze schädlich wirken. Im weiteren behandelte Dir. Heuberger einige aktuelle Verwaltungsfragen, so die Bevorschussung von Subventionen, Bodenameliorations-Kredite, Fragen aus dem Bürgschaftsrecht, und gab seiner Genugtuung Ausdruck, daß die st. gallische Landwirtschaft allem Anschein nach von der kreditschädigenden Entschuldungsaktion verschont bleiben wird.

Die Verhandlungen waren durch die Mittagspause unterbrochen worden, während welcher die Delegierten einer Besich-

tigung der Obstkühlhaus A. G. folgten, die Verwalter Meier in verdankenswerter Weise mit interessanten Erklärungen bereicherte. Beim gemeinsamen Mittagessen entbot Kassapräsident alt Lehrer E. Guntli den Gästen und Delegierten den Willkommgruß der Ortskasse und verflocht darin wertvolle geschichtliche Reminiszenzen über den Tagungsort. Daneben hatten die Musikgesellschaft, unter der Leitung von Herrn Tomeo, und der Männerchor St. Margrethen, dirigiert von Herrn H. Peitner, mit vortrefflich gespielten Musikstücken und prächtigen Liedergaben beste Beweise ihres Könnens geboten und so einen genußreichen Rahmen zur lehrreichen Tagung geschaffen, die Präsident Staub mit dem Wunsche schloß, daß die Delegierten all das, was ihnen in so reichem Maße Wertvolles wieder geboten wurde, mit nach Hause nehmen und im Kreise ihrer Kasse verwirklichen mögen. =a=

Aargauischer Unterverband

Die bereits in andern Unterverbänden erfolgreich praktizierte ganztägige Durchführung der Delegiertenversammlungen an einem Kassasitzort hat sich auch im Aargau gleich beim ersten Versuch als sehr glücklich erwiesen.

Ueber 200 Abgeordnete als Vertreter von 81 Kassen hatten sich um die elfte Vormittagsstunde des 3. Dezember 1949 im geräumigen, von einer mächtigen Schweizerfahne beherrschten Turnhallesaal zu Möhlin eingefunden. Den aus allen Teilen des Kantons zahlreich erschienenen Delegierten und speziell den beiden Tagesreferenten, Dir. J. Heuberger und Kantonsstatistiker Dr. Rey, sowie Verbandsrevisor Staub entbot der neue Vorsitzende, Großrat Paul Schib, im Namen des Unterverbandsvorstandes und als Präsident der blühenden, im 25. Geschäftsjahr stehenden Darlehenskasse des Tagungsortes herzlichen Willkommgruß. Er verband damit warme Dankesworte an seinen Vorgänger im Unterverbandspräsidium, alt Großrat Stutz, Gansingen, und versicherte die Delegierten, sich des geschenkten Vertrauens allzeit würdig zu zeigen.

Nach Ergänzung des Tagesbüros durch Ernennung der Herren Kassier M. Werder, Sins, und Präsident E. Bürgi, Schinznach, zu Stimmenzählern, gab Aktuar Emil Bugmann, Döttingen, durch Verlesung des Protokolls einen Rückblick auf die Verhandlungen der letztjährigen Zusammenkunft. Auf Grund der durch Unterverbandskassier J. Wettstein, Fislisbach, vorgelegten Rechnung, welche gemäß Antrag der Kontrollkasse Kölliken (Berichterstatter: Präs. Ernst Müller) einhellige Billigung fand, belief sich das Unterverbandsvermögen am Jahresende auf Fr. 3 016.25; das sind Fr. 451.40 mehr als am Ende des Vorjahres. Im Hinblick auf die mit der erweiterten Tätigkeit erforderlich werdenden erhöhten Auslagen wurde der Jahresbeitrag an den Unterverband von 2 auf 3 Fr. pro Fr. 100 000.— Bilanzsumme erweitert, und sodann die Darlehenskasse Sarmenstorf mit der Prüfung der nächstjährigen Rechnungsvorlage betraut.

In seinem Jahresbericht gab der Vorsitzende anschließend einen Ueberblick von der landwirtschaftlichen Produktion im laufenden Jahre im Unterverbandsgebiet, wies hin auf die ergiebige Getreideernte, die Benachteiligung im Rauhfutterertrag und Kartoffelbau zufolge der Trockenheit und den fast völligen Ausfall an Kernobst. Die Entwicklung der angeschlossenen Kassen war pro 1948 eine recht befriedigende, indem sich die Mitgliederzahl um 176 auf 10 523, die Zahl der ausgegebenen Sparhefte um 719 auf 48 119 erweiterte, die Bilanzsumme um 5,2 auf 106 Mill. Fr. zunahm und die Reserven zufolge Zuweisung von Reingewinnen im Betrage von Fr. 408 630.— auf 4,3 Mill. Fr. anstiegen. Der Berichterstatter verdankte den Kassaorganen ihre wertvolle, hingebende Tätigkeit, ermunterte zur Anregung von Neugründungen, ermahnte zur gewissenhaften Beantwortung und Befolgung der Revisionsbemerkungen des Verbandes und lud die Delegierten ein, durch Hochhaltung der bestbewährten Raiffeisengrundsätze Ansehen und Entwicklung der auf schöner Stufe angelangten Raiffeisenbewegung zu mehren. Lebhafter Beifall lohnte die prägnanten, ebenso belehrenden wie anregenden Ausführungen.

Damit waren die geschäftlichen Traktanden erledigt und es verbreitete sich Dir. J. Heuberger in einem stündigen Referat über die derzeitige Geldmarktlage und die sich daraus ergebende Zinsfußgestaltung. Eingangs die Grüße des Verbandes überbringend und der Wiedersehensfreude in dem ihm vom Revisionsdienst her nicht unbekannten, raiffeisenkassenreichen Fricktal mit seinen 25 Instituten und über 20 Mill. Fr. Bilanzsumme Ausdruck gebend, beleuchtete der Referent die Ursachen der von den Kriegsjahren übernommenen, nur im Jahre 1948 kurz unterbrochenen starken Geldflüssigkeit und gab dann eine Skizze von der am 18. September ds. Js. durch die 30-prozentige Abwertung des englischen Pfundes ausgelösten Abwertungswelle. Dieselbe blieb nach einigem Aufhorchen im ersten Ueberraschungsstadium und einigen momentanen Schwankungen bei den Hauptpositionen des Noteninstitutes ohne erhebliche Auswirkungen auf den einheimischen Geld- und Kapitalmarkt, der bereits wieder den vor dem kritischen Datum inne gehabten Flüssigkeitsgrad erreicht hat. Angesichts der ausgezeichneten technischen Verfassung des Schweizer Frankens und der gesunden Wirtschaftslage entbehren Abwertungsbefürchtungen bei uns durchaus der Begründung. Die gegenwärtige Marktlage und deren Zukunftsaussichten lassen eine flüssige Verfassung und damit eine Beibehaltung der außerordentlich tiefen Zinssätze auch pro 1950 erwarten, wobei eine noch weitere Senkung der Einlagebedingungen nicht wünschbar ist. Der Liquidität ist stetsfort gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, besonders wenn eine Kasse über namhafte Geldeinlagen von Gemeinden verfügt.

Der Uhrzeiger näherte sich bereits der zweiten Nachmittagsstunde, als die Delegierten nach arbeitsreicher Vormittagssitzung in den blumengeschmückten, wappengezierten Sonnensaal hinüberwechselten, wo ihnen ein von Rezitationen und prächtigen Darbietungen des Jodlerclubs und der örtlichen Trachtengruppe umrahmtes, ausgezeichnetes Mittagessen wartete. Während demselben entbot Gemeindeammann Metzger, in Ergänzung einer freundlichen Begrüßung in der Lokalpresse, mit markanten Worten den Willkommgruß der Gemeinde und machte in interessanter, zahlenbelegter Weise mit der wirtschaftlichen Entwicklung des aufstrebenden, auf die Römerzeit zurückgehenden Rheindorfes „Mehli" vertraut, das anno 1900 erst 2100 Einwohner zählte, heute aber zufolge der industriellen Entwicklung (Schuhfabrik Bata, Strumpffabrik usw.) das vierte Tausend nahezu erreicht hat. Mit besonderer Befriedigung erwähnte das Gemeindeoberhaupt das gute Einvernehmen der, drei verschiedenen Konfessionen angehörenden Einwohnerschaft und ihrer Behörden.

Die Nachmittagsverhandlungen wurden mit einem ebenso aufschlußreichen wie belehrenden Vortrag von Herrn Dr. Rey über das „Revisionswesen in den Gemeinden" eingeleitet, wobei den Zuhörern in klarer, anschaulicher Weise die Aufgaben der gemeindlichen Kontrollorgane vor Augen geführt, und ihnen an Hand praktischer Beispiele die Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden erläutert und dargetan wurde, wie sehr eine gute fachmännische Kontrolle zur Entlastung der Verwaltungsorgane beiträgt und das Gemeindewohl fördert. Der Referent hob auch hervor, daß die gute Verbandsrevision namhaft beitrug, daß die Regierung den Raiffeisenkassen erhöhtes Vertrauen entgegengebracht hat.

Die sehr beifällig aufgenommenen Ausführungen riefen einer Diskussion, in welcher Dir. Heuberger die Gelegenheit benützte, um Hrn. Dr. Rey seine sehr wertvolle, von Objektivität und Gerechtigkeitssinn getragene Einstellung bei der Ausmerzung des gegen die Raiffeisenkassen gerichteten Ausnahmeparagraphen aus der Finanzordnung für die Gemeinden zu verdanken und sich als Freund einer verständnisvollen staatlichen Revision zu bekennen, während Großrat Bürgi, Zeihen, der dezentralisierten, bezirksweisen Kontrolle das Wort redete. Dieser Auffassung und der dabei befürchteten Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Gemeinden trat der Referent mit dem Hinweis

entgegen, daß durch eine gute fachmännische Kontrolle, die wesentlich billiger zu stehen käme als das heutige System, die solide Verwaltung nur begünstigt und damit automatisch die Gemeindeautonomie befestigt würde.

Schließlich erörterte Dir. Heuberger eine Anzahl Fragen aus der Revisionspraxis und erteilte auf Grund konkreter Beispiele Wegleitungen zur beschleunigten Liquidation von Meliorationskonti, mahnte zur Vorsicht bei der Bevorschussung von Subventionen, belegte die Notwendigkeit der Rückforderung saldierter Sparhefte und verbreitete sich über einige Fragen des Bürgschaftsrechtes, um die offizielle „Wegleitung" als zuverlässiger, durch die Erfahrungen bestätigter Wegweiser für die Kassaorgane zu deklarieren.

Damit war die Traktandenliste erschöpft und es schloß Präsident Schib die überaus lehrreich und ermunternd verlaufene erste kantonale Raiffeisentagung im Fricktal mit allseitigem verbindlichen Dank, besonders an die Referenten und den um die Leitung des unterhaltenden Teils verdienten Herrn Lehrer Fischler, sowie mit einer freundlichen Aufmunterung zu tatkräftiger Weiterarbeit auf grundsatztreuer Raiffeisenbahn. Lebhaft befriedigt und dankerfüllt gegenüber Möhlin, das sich als bestausgewiesener Konferenzort für kantonale Delegiertenversammlungen erwiesen, verließen die Delegierten die gastfreundliche Raiffeisengemeinde am Rhein.

Die Tagung von Möhlin ist zu einem Markstein in der Geschichte der aargauischen Raiffeisenbewegung geworden und dürfte nicht ohne glückliche Nachwirkungen für eine weitere, segensreiche Wirksamkeit der aargauischen Darlehenskassen bleiben.

Gereift ist eine edle Saat,
Fruchtvoll leuchtet edler Männer Tat.
Fest gewurzelt steht der Baum,
Freudig ragt er in den weiten Raum,
Und steigend fördert er nun, Jahr für Jahr
Des Volkes Wohl im Gau der Aar'. H.

Orientierung über den Rechnungsabschluß per 31. Dezember 1949

a) Ablieferung der Rechnung. — Generalversammlung.

Die leitenden Organe, insbesondere die Herren Kassiere, werden höflichst daran erinnert, daß Jahresrechnung und Bilanz pro 1949 mit den dazu gehörenden Unterlagen spätestens bis **1. März 1950** dem Verbande zur Einsichtnahme und Verwertung in der Statistik des Verbandes und der Nationalbank einzusenden sind.

Auch alle neuen, vor dem 1. Dezember 1949 in Betrieb gesetzten Kassen haben per 31. Dezember ds. J. die Rechnung zu erstellen.

In der Regel soll die vom Kassaführer fertig gestellte Rechnung vorab vom Vorstand und Aufsichtsrat prompt kontrolliert, dann dem Verband eingesandt, jedenfalls aber erst nach der Verbandsdurchsicht der Generalversammlung unterbreitet werden. Zuweilen entdeckt der Verband noch Formfehler, die dann rechtzeitig korrigiert werden können, so daß nur allseits richtig aufgestellte Rechnungen der Mitglieder-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Rechnung samt Belegen wird längstens innert acht Tagen wieder an die Kassen retourniert.

Statutengemäß hat die Generalversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung spätestens im Monat April stattzufinden.

b) Kassaverkehr am Jahresende.

Aus Zinsersparnisgründen sollen in den letzten Tagen des Jahres keine außerordentlich großen Barbestände zum bloßen Zweck gehalten werden, einen hohen Kassabestand in der Rechnung ausweisen zu können. Sämtliche von den angeschlossenen Kassen bis und mit 31. Dezember abends abgeschickten und mit dem Poststempel vom 31. Dezember versehenen Geldsendungen an die Zentralkasse werden von derselben in alter Rechnung gebucht. Sendungen der Kassen jedoch, die am 1. Januar abgehen, sind unbedingt in neuer Rechnung zu verbuchen.

Jeglicher, nach dem 31. Dezember abends erfolgende Kundenverkehr, insbesondere auch Zinszahlungen, ist in neuer Rechnung zu verbuchen. Schuldzinsen, die z. B. in den ersten Januartagen bezahlt werden, figurieren im Schuldnerbeleg pro 1949 als „verfallen, noch ausstehend" und erst in der Rechnung 1950 als „bezahlt".

c) Führung der Tagebücher während der Abschlußzeit.

Die Tagebücher müssen auch während der Abschlußzeit prompt nachgetragen werden. Um die Geschäftsvorfälle des neuen Jahres ungehindert eintragen zu können, soll im Haupttagebuch nach dem letzten Eintrag des alten Jahres eine halbe bis eine ganze Seite für die Abschlußbuchungen (Zinszuschreibungen usw.) reserviert bleiben. Zweckmäßigerweise wird im neuen Jahre mit einer neuen Seite begonnen, wobei die oberste Linie für die zu übertragenden Saldi zu reservieren ist.

d) Eidg. Stempel- und Couponabgaben, Verrechnungssteuer.

Der Verband besorgt in gewohnter Weise den Einzug sämtlicher eidg. Steuern und liefert sie gesamthaft für alle Kassen nach Bern ab. Die einzelnen Kassen haben deshalb nicht direkt mit der eidg. Steuerverwaltung zu verkehren. Auch für Kassen, die als Bodenkreditanstalten anerkannt sind, fällt nun der direkte Verkehr völlig weg.

Die beim Rechnungsabschluß 1949 in Abzug zu bringenden Steuern sind:

a) im Konto-Korrent:
25% eidg. Verrechnungssteuer vom Bruttozins auf allen Konti, mit Ausnahme derjenigen bei der Zentralkasse. Der Steuerabzug ist auch bei allen Einlagen von Gemeinden und bei kleinen Zinsbeträgen unter 15 Fr. vorzunehmen;

b) auf Sparkassa- und Depositenkonti:
25% eidg. Verrechnungssteuer vom Bruttozins, bei allen Namens-Büchlein mit mehr als 15 Fr. Bruttozins sowie bei allen Inhaber-Büchlein, ohne Rücksicht auf die Höhe des Zinsbetrages;

c) auf Obligationen-Coupons:
5% eidg. Couponsteuer
25% eidg. Verrechnungssteuer
zusammen 30% v. Bruttozins;

d) auf Geschäftsanteilzinse pro 1949:
5% eidg. Couponsteuer
25% eidg. Verrechnungssteuer
zusammen 30% wie schon auf den Zinsen pro 1945, 1946, 1947 und 1948.

Ein besonderes, in der zweiten Dezemberhälfte den Kassieren mit den nötigen Formularen zugehendes Zirkular gibt noch nähere Wegleitungen über dieses Steuerabrechnungswesen.

* * *

Die Kassiere, insbesondere auch die neuen, werden in ihrem eigenen Interesse höflichst ersucht, sich um die selbständige und prompte Fertigstellung der Jahresrechnung zu bemühen. Unter Zuhilfenahme der ausführlichen Buchhaltungsanleitung wird diese interessante Arbeit in den allermeisten Fällen gelingen und wie jedes aus eigener Kraft vollbrachte Werk lebhafte Befriedigung auslösen. Selbstredend steht der Verband jederzeit gern mit jeder gewünschten Auskunft zur Verfügung.

Wichtig für rechtzeitigen Rechnungsabschluß ist, daß die Vorarbeiten weitgehend getroffen, insbesondere die Zinsen möglichst vor dem 31. Dezember gerechnet und die Rechnungsformulare, soweit noch nicht vorhanden, nun unverzüglich von der Materialverwaltung des Verbandes bezogen werden.

St. Gallen, Mitte Dezember 1949.

Das Verbandssekretariat.

Vermischtes

Streichung von Genossenschaften im Handelsregister. Das „Schweizerische Handelsamtsblatt" publiziert in letzter Zeit wiederholt Streichungen von Genossenschaften, welche es unterlassen haben, innert nützlicher Frist, d. h. bis Ende 1947, ihre Statuten dem revidierten Obligationenrecht anzupassen, was die betr. Firmen in Verlegenheit bringt und ihren Kredit stark beeinträchtigt.

Der Weinfälscher wird erneut verurteilt. Nachdem das Bundesgericht den Urteilsspruch über den Churer Weinfälscher Cotinelli, der in „besonderer Vermehrung von gutem Veltliner machte", an die Vorinstanz zurückgewiesen hatte, wurde der Fehlbare vom Kreisgericht Chur wegen gewerbsmäßiger Inverkehrsetzung von gefälschten Weinen erneut schuldig befunden zu 6 Monaten Gefängnis bedingt und 50 000 Fr. Buße verurteilt. Er hat auch die Untersuchungs- und Gerichtskosten des Kreisgerichtes im Betrage von Fr. 10 400, sowie die Hälfte der Kosten des Kassationsverfahrens von

Mein Dorf

Nun sind alle Wege
wieder eingeschneit,
Häuser, Wald, Gehege,
stille Einsamkeit.

Dörflich alle Häuser
wärmen ihren Raum,
brennen Ofenreiser,
wie im Märchentraum.

Jedem Haus zu eigen
so ein Räuchlein steigt,
will dem Nachbar zeigen,
wo man ruht und bleibt.

Will sogar noch sagen:
Jetzt ist Winterszeit,
Freund, du bist geladen
zur Gemächlichkeit.

Winterabendfrieden
in der Stube traut,
ist als Brauch geblieben,
hat mein Dorf gebaut.

Im Zusammengehen,
wenn es stürmt und schneit,
wächst das Sichverstehen —
und mein Dorf gedeiht.

Josef Staub.

Fr. 1668 zu tragen. Das letztgefällte Urteil des Kantonsgerichtes lautete auf 3 Monate Gefängnis und 200 000 Fr. Buße, welch letztere dem Bundesgericht im Verhältnis zum erzielten Gewinn zu hoch vorkamen.

Stabilisierungsabkommen aufgehoben. Die Spitzenverbände der Wirtschaft haben auf Antrag des eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes das Stabilisierungsabkommen aufgehoben und gleichzeitig beschlossen, auf die Weiterführung eines dauernden Organs an Stelle dieses Abkommens zu verzichten. Das soll nicht hindern, daß auch in der Folge Fühlungnahmen zwischen diesen Verbänden stattfinden, um den Gang der Wirtschaft und den sozialen Frieden aufrecht zu erhalten

Eine Frohbotschaft zur AHV. Wie der Tagespresse zu entnehmen ist, hat die eidgenössische AHV-Kommission in ihrer Sitzung vom 30. November 1949 u. a. zur Frage der Uebergangsrenten Stellung genommen. Dabei wurde eine Erweiterung der Bezügerkreise der Uebergangsrentner durch eine Erhöhung der Einkommensgrenze und durch weniger starke Anrechnung des Vermögens als wünschbar und tragbar erachtet. Es darf wohl erwartet werden, daß sich Bundesrat und Bundesversammlung zustimmend zu diesen aus dem Volke heraus verlangten Mehrleistungen äußern werden, besonders nachdem sich die Einnahmen der AHV bisher günstiger als erwartet wurde, entwickelt haben. Begünstigt würden durch die vorgesehene Maßnahme, die vor dem 30. Juni 1883 geborenen Personen, welche noch über gewisse Einkommen und Vermögen verfügen. Es soll beabsichtigt sein, die Rente auch Leuten zukommen zu lassen, welche die im Gesetze vorgesehenen Grenzen bis zu 50 % überschreiten. Damit käme ein erweiterter Kreis von Personen, welche früher fleißig gespart haben und noch über etwas Einkommen oder Vermögen verfügen, in den Rentengenuß.

Starke Produktionszunahme in der dänischen Landwirtschaft. Durch Rationalisierung der Tierhaltung und größeren Verbrauch an Futtermitteln hofft man in Dänemark pro 1949 die Milchproduktion um 17 Prozent, die Butterfabrikation um 20 Prozent und die Rind- und Kalbfleischproduktion um 26 Prozent steigern zu können. Der erhöhte Ansatz wird in der Forcierung des Exportes gesucht.

Das schweizerische Volkseinkommen hat sich seit 1938 verdoppelt, indem es von 9 auf 17,4 Milliarden Franken pro Jahr angestiegen ist.

Zum Stand der elektrischen Energieerzeugung stellt die Elektrokorrespondenz fest, daß bei reichlichen Regenfällen im November der Pflichtenergiebedarf des Landes voll gedeckt werden könne, trotz Manko an Speicherenergie. Der Gesamtbedarf des Landes werde zu ca. ¾ von den Lauf- und nur zu ¼ von den Speicherwerken gedeckt. Die thermische Energieerzeugung, die am 26. Oktober 1,2 Mill. Kilowattstunden betrug, vermag zusammen mit den Einfuhrmöglichkeiten etwa einen Zehntel des Bedarfes zu decken.

Neuestens werden aus holländischen Dampfkraftwerken über eine Entfernung von 700 Km. pro Nacht 400 000 Kilowattstunden Energie in unser Land eingeführt, um die schweizerischen Speicherwerke zu schonen.

Zum eidg. Schätzungsreglement. Das zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen notwendige eidg. Schätzungsreglement soll sich dem Vernehmen nach gegenwärtig bei den Kantonen zwecks Vernehmlassung bis Ende Dezember 1949 befinden.

Nach der „Innerschweiz. Bauernzeitung" wurde dieses 120 Seiten umfassende Reglement in vielen Punkten als kompliziert und für den Laien schwer verständlich befunden. Im weitern ist man in den führenden innerschweiz. Bauernkreisen der Auffassung, daß es bei den sehr verschieden gelagerten Verhältnissen sehr schwer hält, verbindliche Vorschriften für die Gesamtschweiz aufzustellen. Eine schablonenhafte Anwendung müßte in vielen Fällen zu Ungerechtigkeit und finanziellen Schwierigkeiten führen. Es wird erwartet, daß nach der Vernehmlassung der Kantone eine veränderte, brauchbare Vorlage resultiere.

Dividendenstatistik 1947. Im Oktoberheft der „Volkswirtschaft" veröffentlichte das Eidg. Statistische Amt seine jährliche Uebersicht über die Dividenden schweizerischer Aktiengesellschaften über das Geschäftsjahr 1947. Darnach sind die Gewinnausschüttungen im Mittel aller Aktiengesellschaften von 5,82 Prozent des Aktienkapitals im Jahre 1946 auf 7,14 Prozent im Jahre 1947 gestiegen. Im Jahre 1939 betrugen sie 5,10 Prozent. Für die Industriegesellschaften allein erreichte der Dividendensatz im Jahre 1947 9,83 Prozent, für die Versicherungsgesellschaften 17,25 Prozent. Dagegen mußten sich die Banken mit 5,33 Prozent begnügen, die Holdinggesellschaften mit 4,72 Prozent, das Hotel- und Wirtschaftsgewerbe mit 2,07 Prozent und die von Aktiengesellschaften betriebenen Eisenbahnen mit 0,69 Prozent.

Platinene Hochzeit. In Bettlach (Sol.) konnte das Ehepaar Gognat den 70. Jahrestag ihrer Trauung begehen. Der Ehemann ist 93, die Ehefrau 90 Jahre alt.

Maurice Golay. In Basel starb nach kurzer Krankheit, 58jährig, Maurice Golay, Delegierter des Verwaltungsrates des Schweiz. Bankvereins und Präsident der Lonzawerke, ein Mann, der sich dank hervorragender Intelligenz und ungewöhnlichem Auffassungsvermögen von unten anfangend auf den ersten Posten einer ersten schweizer. Großbank heraufgearbeitet hatte.

Im „Walliser Bote" ist seiner u. a. mit folgenden Worten gedacht worden:

„Das menschliche Bild, das man sich landläufig von einem Großbankier macht, war mit dem Wesen von Herrn Golay nicht in Uebereinstimmung zu bringen. Er ist stets ein einfacher Mann geblieben, frei von irgendwelchen Voreingenommenheiten. Die Sorgen der Kleinen bedeuteten ihm viel. Im Rahmen des wirtschaftlich Tragbaren war es stets sein Wille, daß in sozialen Fragen das Möglichste geschah."

In diesem Sinne haben auch wir Hrn. Golay kennen gelernt, als er sich vor Jahren intensiv mit der Raiffeisenidee beschäftigte und anschließend in einem seiner Vorträge objektiv darüber referierte. H.

Maurice Maire † In Basel starb nach langem Krankenlager 69jährig der frühere Direktionspräsident des VSK, Maurice Maire. Ursprünglich Lehrer von Beruf, war er in der Gemeinde-Verwaltung von Chaux-de-Fonds tätig, trat später in die Leitung des Verbandes Schweizer. Konsumvereine, in der er bis 1946 verblieb, worauf er sich noch in den Verwaltungen verschiedener seiner Zweckgenossenschaften betätigte. Er arbeitete auch in kriegswirtschaftlichen Organisationen mit und hat sich bleibende Verdienste um den sozialen Fortschritt des Landes erworben.

Der Segen des Waldes. Die Gesamteinnahmen aus den Holznutzungen betrugen im Jahre 1948 im Kanton Graubünden 13.09 Mill. Fr. Der Reinertrag bezifferte sich auf 5,35 Mill. Fr. Zumeist sind die Gemeinden die Waldbesitzer.

Baselland. Am 27. November 1949 ist Hr. Oberrichter Max Kaufmann, Landwirt in Hemmiken, ehrenvoll zum Regierungsrat von Baselland gewählt worden. Der Gewählte bekleidet seit Jahren das Präsidium des Aufsichtsrates der Darlehenskasse Hemmiken. Wir gratulieren. Red.

Kanton St. Gallen und Entschuldungsgesetz. Im Kt. St. Gallen sind in 43 Gemeinden die landwirtschaftlichen Grundstücke neu geschätzt und in 30 Gemeinden die Ertragswerte nach dem landw. Entschuldungsgesetz festgestellt worden. 3000 Betrieben mit einem Ertragswert von 106 Millionen Franken steht eine hypothekarische Belastung von 84,8 Mill. Fr. gegenüber. (Der Ertragswert beträgt ca. zwei Drittel des Verkehrswertes.) Nur bei 190 Betrieben liegt die Belastung über dem Schätzungswert, und nur bei 21 Betrieben, die sich auf neun Gemeinden verteilen, sind die Voraussetzungen für eine Entschuldung gegeben. Der Regierungsrat kommt deshalb zum Schlusse, daß wegen diesen 0,7% der erfaßten Betriebe kein Bedürfnis nach genereller Entschuldung im Sinne des Entschuldungsgesetzes bestehe, d. h. keine Tilgungskasse notwendig sei. (Um die Bedeutung der hyp. Belastung richtig bemessen zu können, wäre es notwendig, auch den Umfang der beweglichen Aktiven zu kennen. Jedenfalls gibt diese wichtige statistische Erhebung jenen Kreisen recht, welche von Anfang an die Notwendigkeit genereller Entschuldung und damit das Bedürfnis nach kantonalen Tilgungskassen verneint haben. Red.)

Die Zuckerproduktion in der ganzen Welt hat mit 31,9 Millionen Tonnen pro 1947/48 den früheren Rekord von 30,6 Mill. T. vom Jahre 1939/40 überholt.

Eine Landplage, die man bei uns nicht kennt. Die belgische Bauernzeitung macht in einer ihrer letzten Nummern darauf aufmerksam, daß sich die wilden Kaninchen seit dem Kriege in erschreckendem Maße vermehrt haben und die Vernichtung dieser Schädlinge mit allen gesetzlichen Mitteln zulässig ist.

Politik in einer Großgenossenschaft. Nach der Tagespresse ergaben die Wahlen in den 135köpfigen Genossenschaftsrat des Allg. Konsumvereins beider Basel, an welchen sich 71 600 Genossenschafter beteiligten, eine überwiegend bürgerliche Besetzung. Starke Einbuße erlitten die Kommunisten. Die Verteilung erfolgte auf 5 politische Gruppen. Nimmt sich der politische Kampf im Genossenschaftswesen nicht besonders erhebend aus, wird man auch in die Richtigkeit der Genossenschaftsform bei derartigen Großunternehmen Zweifel setzen können und sich nicht verwundern müssen, wenn es bei Gesetzeserlassen schwer hält, dem echten Genossenschaftsgedanken zum Durchbruch zu verhelfen.

Kampf gegen Coca-Cola wird aus dem Wallis gemeldet, wo der Produzentenverband eine Volksinitiative zu starten beschlossen hat, um die Einfuhr dieses ausländischen Getränkes zu verbieten.

Ein Trost

Im Jahre 1915 schrieb ein Lehrer in das Abgangszeugnis eines Abiturienten der Londoner St. Paulsschule: „Für sein Alter ist er sehr zurück; er ist faul und hat keinerlei Zukunft vor sich." Aus diesem Faulpelz wurde später — Feldmarschall Montgomery.

Zum Nachdenken

„Die Selbsthilfe zwingt niemand; wer nicht teilnehmen will an der Aktion, mag wegbleiben. Die genossenschaftliche Selbsthilfe erschafft tapfere Männer, Kameraden, Freunde, warme Herzen und kühne, offene Geister; die Staatshilfe dagegen nur zu oft Bittsteller, Egoisten, Streber, Antichambrier." Julius Platter.

Humor

Das Fräulein im Papiergeschäft: „Da isch e bsunders hübschi Geburtstagskarte: Herzlichen Glückwunsch der Einzigen, die ich je geliebt!" — „Prima", sagte Hugo, „gänd Si mir devo feuf Stuck...!"

Notizen

Verfall der Verrechnungssteuer-Rückerstattungs-Ansprüche von juristischen Personen. Verrechnungssteuer-Rückerstattungsanträge von Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften, Vereinen, usw. über Zinsen, die im Jahre 1946 fällig gewesen sind, müssen bis spätestens den 30. Dezember 1949 unserem Verbande eingereicht werden, damit dieser die Rückvergütung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung rechtzeitig erwirken kann.

Briefkasten

An L. K. in W. Ihre Auffassung ist irrig. Korporationsgemeinden im Kanton Luzern haben nach Art. 213 bis 219 des Organisationsgesetzes vom Jahre 1899 weder ein Steuerrecht noch irgendwelche persönliche Haftbarkeit der Korporationsmitglieder. Darlehen und Kredite, welche solchen Körperschaften gewährt werden, müssen deshalb, wie Privatdarlehen mittelst Hinterlage von Wertschriften oder Bürgschaft sichergestellt werden.

An K. L. in N. Wir nehmen Notiz, daß jenes kantonale Institut Baukredite zu 4 % plus ¼ % Kommission pro Semester gewährt und auch im übrigen weitergehende Forderungen stellt, als Ihre offenbar zu Unrecht beanstandete Darlehenskasse. Es ist von Interesse, daß der betr. Schuldner nun bereit ist, wesentlich ungünstigere Bedingungen von auswärts zu akzeptieren, womit die Berechtigung seiner Einsprache gegenüber Ihrer Kasse ohne weiteres hinfällig wird.

An L. Z. im B. Gegen jene Kommissionsberechnung kann nicht durchgedrungen werden. Die betr. Hypothekarbank sieht in ihrem Reglement vor, daß Hyp.-Darlehen, die vor 1jährigem Bestehen zurückbezahlt werden, mit ½ % Kommission und, wenn sie nicht wenigstens 2 Jahre bestanden haben, mit ¼ % Kommission belegt werden.

Okkasions-Nähmaschinen
in grosser Auswahl, versenkbare sowie prachtv. Schrankmöbel, mit oder ohne Zick-Zack, wenig gebraucht u. frisch revidiert, sehr günstig **zu verkaufen.** Garantie.
Verlangen Sie unverbindliche Offerte bei 2595
A. Germann, Brühlgasse 29, **St. Gallen.**
Kauf, Verkauf, Tausch, Miete.

Zu verkaufen mit **Garantie,** neue und **Occasions,** mittelschwere landwirtschaftliche
Traktoren
Bührer / Hürlimann
10—20 PS / Mähapparat / ab Fr. 3800.—
mit **Tauschgelegenheit,** sowie div.
Anhänger
Neue 1- und 2-Achser ab Fr. 800.—
Anfragen an Chiffre SA 8064 Z an Schweizer-Annoncen AG., Zürich 23

Kleintraktor MOTRAC Motormäher
ein tausendfach bewährtes Spitzenprodukt, hervorgegangen aus eigenen jahrzehntelangen Erfahrungen im Motormäher- und Traktorenbau.
Dank voller Sicht auf seinen unübertroffenen, aufklappbaren, beidendig gehaltenen Frontalmähbalken u. seinen handlichen Radschaltungen, die ihm größte Wendigkeit verleihen, ist das Mähen mit ihm eine Freude.
Dank dem kräftigen, weltbekannten 8-PS-Motosacoche-Motor und seinem unverwüstlichen Präzisions-Zahnradgetriebe im Oelbad zieht die Maschine wie zwei Pferde.
Seine Zusatzgeräte:
Neuer hervorragender Wendepflug, Egge, Seilwinde, Baumspritze, Kartoffelgraber, Transportkiste, Anhänge-Fahrsitz, Eingrasvorrichtung für Kurzgras usw.
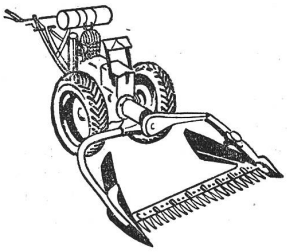
MOTRAC - Service preiswert und zuverlässig
MOTRAC - 100 % Schweizerfabrikat
MOTRAC - von IMA Brugg anerkannt
Vorführungen, Prospekte, unverbindliche Beratungen durch:
MOTRAC A.-G., Altstetterstraße 120 Zürich-Altstetten
Telephon 051 / 25 44 30

Das **Gerben u. Lidern** von **Häuten u. Fellen,** sowie **Tiere ausstopfen** besorgt fortwährend prompt
N. EGLI, Gerberei, Krümmenswil, Krummenau SG. Tel 074 7 30 33

Inserate im **Raiffeisenbote** haben Erfolg

Dünnwandige
Brunnen-Tröge
aus Eisenbeton, 1 bis 4 m lang
Lieferung per Bahn oder per Auto
Gebr. Biasotto / Urnäsch
Baugeschäft
Bitte Offerte verlangen
Garantiert **erstklassige** Ausführung, 30jährige Erfahrung

Wenn **Kühe nicht aufnehmen** wollen, und unter **Knötchenseuche** oder **Weißfluß** leiden, genügt es

GRAVISAN

anzuwenden, damit Katarrhe geheilt werden können. Mit gesunden Fortpflanzungsorganen werden die Tiere normal brünstig, trächtig und bekommen Nachwuchs. 1 P. à 10 Tabletten Fr. 2.75. 5 P. Fr. 13.50 10 P. Fr. 25.— franko Telephon 25 21 02.

Josef-Apotheke, Langstrasse/Josefstrasse, Zürich 5

SPEZIAL-Schnaps-Kräuter-Mischung

in **aromatischer, bestbekannter** Zusammensetzung das Kilo zu Fr. 7.50, ab 10 Kilo Fr. 6.75.

Drogerie A. Niederer, Wolfhalden / Tel. (071) 9 19 75
Prompter Versand / Referenzen zu Diensten

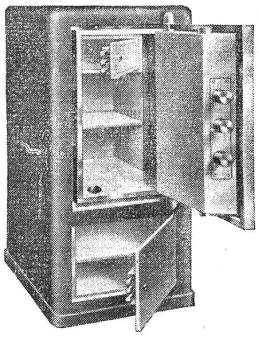

Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Art

Panzertüren · Tresoranlagen · Aktenschränke

Bauer AG · Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen

Für die Festtage Walliser Wein!

Bedienung direkt vom Produzenten

Ernte 1948
in Kisten à 30 Liter-Flaschen

WEISS	Fendant	Fr. **1.85** per Liter
	Johannisberg	Fr. **2.—** per Liter
ROT	Dôle	Fr. **2.80** per Liter

zuzüglich Flasche, die zum Fakturapreis zurückgenommen wird

Ernte 1947
in Kisten zu 12, 20, 28 und 35 Flaschen à 7 Deziliter

WEISS	Fendant	Fr. **2.20** per Flasche
	Johannisberg	Fr. **2.50** per Flasche
ROT	Dôle	Fr. **3.20** per Flasche

Flasche im Preis inbegriffen

Die Preise verstehen sich franko Empfangsstation
Für Gastwirte Spezialbedingungen

G. Delaloye, Weinbergbesitzer, Saxon (Wallis)
Mitglied der Raiffeisenkasse Telephon (026) 6 33 21

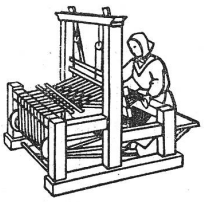

Unübertrefflich in Preis und Qualität sind meine

Handwebteppiche

Ihre alten Kleidersachen, Wolldecken, Trikots, Strümpfe, sowie **Schafwolle** verarbeite ich zu schönen, äußerst strapazierfähigen Teppichen jeder Größe (bis 250 cm Breite) Verlangen Sie Prospekte!

Teppichweberei Martin, M. Tischhauser
Malans SG (ob Trübbach) Tel. (085) 8 21 54

70 % meiner Aufträge verdanke ich den Empfehlungen zufriedener Kunden

BOMBER-GUMMI-SOHLEN

für Holzschuhe Nr. 39—46

1. Fehlerlose	Fr. 5.—
2. Mit kleinen Fehlern	Fr. 4.—
3. Mit Fehlern	Fr. 3.—

Alle in erstklassiger Qualität, dünn mittel oder dick.
(Versand gegen Nachnahme)

HUTTER-THURNHEER, Versand, WIDNAU (St. G.)

- **Einrichtung und Führung von Buchhaltungen**
- **Abschlüsse und Revisionen**
- **Ausarbeitung von Statuten und Reglementen**
- **Beratung in sämtl. Steuerangelegenheiten**

Revisions- und Treuhand AG REVISA

St. Gallen, Poststraße 14
Luzern, Hirschmattstraße 11
Zug, Alpenstraße 12
Fribourg, 4, Avenue Tivoli
Zürich, Walchestraße 25
Chur, Bahnhofstraße 6

Schriftleitung: Dir. J. Heuberger Verbandssekretär Dr. A. Edelmann